

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen



Nr. 7

Bielefeld, 31. Juli 2006

Inhalt

Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung und zur Ratifikation des Vertrags zwischen der Ev. Kirche in Deutschland und der Union Ev. Kirchen in der EKD	130	II. Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Diakonische Einrichtungen der Ev. Frauenhilfe im Rheinland gGmbH in Bonn-Bad Godesberg Betriebsteil Schlossmacherheim	133
Kirchliches Arbeitsrecht		Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen; Soziale Sicherung von nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen; hier: Anteilige Zahlung von Beiträgen zur sozialen Sicherung durch die Beihilfefestsetzungsstellen	135
I. Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in dem Ev. Frauenhilfe im Rheinland e.V. und der Diakonische Einrichtungen der Ev. Frauenhilfe im Rheinland gGmbH in Bonn-Bad Godesberg	132		



Herr, du bist unsere Zuflucht für und für.
Ehe denn die Berge wurden und
die Erde und die Welt geschaffen wurden,
bist du, Gott, von Ewigkeit zu Ewigkeit.
(Psalm 90, 1.2)

Die Evangelische Kirche von Westfalen trauert um

Werner Lange

* 3. März 1930 † 19. Juni 2006

Werner Lange wurde am 26. Februar 1961 in Wattenscheid ordiniert und Ende 1961 Gemeindepfarrer in Lütgendortmund. Von 1976 bis 1992 nahm er mit großer Verantwortung das Amt des Superintendenten für den Kirchenkreis Dortmund-West wahr. In seiner Zuständigkeit für die Seelsorge im Bereich der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund und Lünen hat er in besonderer Weise den seelsorglichen Auftrag der Kirche in den Mittelpunkt gestellt. Viele Jahre war er verantwortlich als Vorstandsmitglied beim Landesverband der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen engagiert.

Mit seiner Mitmenschlichkeit, seiner Gabe zum Gespräch und zur Vermittlung werden wir Werner Lange in der Landeskirche ehrend im Gedächtnis behalten.

In der Hoffnung auf die Auferstehung von den Toten empfehlen wir ihn der Gnade und Barmherzigkeit unseres Gottes.

**Die Kirchenleitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Präses Alfred Buß

4. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen	147	Bekanntmachung des Siegels der Ev.-Luth. Neustädter Marien-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld	159
Änderung der Satzung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund – Verband der evangelischen Kirchengemeinden und Kirchenkreise in Dortmund und Lünen –	148	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Bladenhorst-Zion, Kirchenkreis Herne	160
Satzung der Kinder- und Jugendstiftung des Kirchenkreises Siegen	148	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Boy-Welheim, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten	160
Satzung der Ev. Kirchengemeinde Ahlen	150	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Stephanus-Kirchengemeinde Holsterhausen, Kirchenkreis Herne	160
Satzung der Stiftung „Lebendige Steine. Stiftung der Ev. Kirchengemeinde Ummeln“	152	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Versöhnungs-Kirchengemeinde Lüdenscheid, Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg	160
Satzung für die Stiftung Ev. Kirche Waldbauer-Zurstraße, kirchliche Stiftung für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zurstraße	154	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Welper-Blankenstein, Kirchenkreis Hattingen-Witten	161
Urkunde über die Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Crange und der Ev. Kirchengemeinde Wanne-Nord	156	Persönliche und andere Nachrichten	161
Pfarramtliche Verbindung der Ev. Kirchengemeinde Dahl und der Ev. Kirchengemeinde Rummenohl	157	Berufungen	161
Urkunde über die Aufhebung der 3. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Herne	157	Freistellungen	161
Urkunde über die Aufhebung der 10. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gütersloh	157	Ruhestand	161
Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Langendreer	158	Todesfälle	161
Urkunde über die Errichtung einer 13. Kreispfarrstelle im Ev. Kirchenkreis Münster	158	Freie Pfarrstellen	161
Urkunde über die Errichtung einer 10. Kreispfarrstelle im Kirchenkreis Paderborn	158	Kirchenmusikalische Prüfung	162
Urkunde über die Errichtung einer 13. Kreispfarrstelle im Kirchenkreis Unna	158	Berufung zur Kreiskantorin	162
Urkunde über die Änderung der Bezifferung sowie Bestimmung des Stellenumfanges der Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Hattingen-Witten	159	Neu erschienene Bücher und Schriften	162
Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Barop	159	Müller, Hans Martin: „Bekenntnis – Kirche – Recht. Gesammelte Aufsätze zum Verhältnis Theologie und Kirchenrecht“, 2005 (<i>Dr. Conring</i>)	162
Bekanntmachung des Siegels des Johannes-Falk-Hauses – Förderschule des Kirchenkreises Herford, Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung –, Kirchenkreis Herford	159	Grziwotz/Lüke/Saller: „Praxishandbuch Nachbarrecht“, 2005 (<i>Huget</i>)	162
		Pippke/Gourmelon/Meixner/Mersmann: „Organisation“, 2005 (<i>Brinker</i>)	163
		Ackermann, Josef: „Dietrich Bonhoeffer – Freiheit hat offene Augen. Eine Biographie“, 2005 (<i>Dr. Fleischer</i>)	163
		Honecker, Martin: „Glaube als Grund christlicher Theologie“, 2005 (<i>Dr. Fleischer</i>)	164
		Böhlemann, Peter: „Wie die Kirche wachsen kann und was sie davon abhält“, 2006 (<i>Diehl</i>)	165
		Horn, Reinhard/Walter, Ulrich: „Mit dem Friedenskreuz durchs Kirchenjahr, Lieder, Geschichten, Gebete und Rituale“, 2006 (<i>Othmer-Haake</i>)	165

Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung und zur Ratifikation des Vertrags zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union Evangelischer Kirchen in der EKD

Vom 13. Mai 2006

(ABl. EKD 2006 S. 241)

Die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der EKD vom 12. April 2003 (ABl. EKD S. 159) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 Abs. 3, Artikel 4 Satz 3, Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Artikel 12 und Artikel 14 wird das Wort „Kirchenkanzlei“ jeweils durch das Wort „Amtsstelle“ ersetzt.
2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„Die Union nimmt ihren Auftrag in eigener Verantwortung in der Evangelischen Kirche

- in Deutschland wahr. Das Nähere wird durch Vertrag mit der Evangelischen Kirche in Deutschland geregelt.“
- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.
3. In Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „21“ durch die Angabe „21a“ ersetzt.
4. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 3 wird die Angabe „Leuenberger Kirchengemeinschaft“ durch die Angabe „Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Nr. 4 wird folgender neuer Satz angefügt:
- „Vor der Einleitung von Rechtssetzungsverfahren wird die Union jeweils prüfen, ob eine gesamtkirchliche Regelung durch die Evangelische Kirche in Deutschland angezeigt ist.“
- c) Nach Absatz 2 werden folgende neue Absätze 3 und 4 eingefügt:
- „(3) Die Union wird regelmäßig prüfen, ob der Grad der Zusammenarbeit zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union eine Aufgabenübertragung an die Evangelische Kirche in Deutschland möglich macht.
- (4) Die Union kann die Zuständigkeit zur Erfüllung bestimmter Aufgaben, die von der Evangelischen Kirche in Deutschland wahrgenommen werden, gemäß der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland an sich ziehen.“
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5; es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
- „Einzelheiten werden durch Vertrag mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und durch die Geschäftsordnung geregelt.“
5. Artikel 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:
- „2. die Zustimmung zu kirchengesetzlichen Regelungen durch die Evangelische Kirche in Deutschland gemäß der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Beschluss zu erklären, soweit die Gesetzgebungskompetenz bei der Union liegt;“
- b) Die bisherigen Nr. 2 und 3 werden die Nr. 3 und 4.
- c) Die bisherigen Nr. 4 und 6 werden gestrichen.
- d) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 6.
6. Artikel 7 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
- „(3) Die Leiterin oder der Leiter der Amtsstelle nimmt an den Beratungen ohne Stimmrecht teil.“
7. Artikel 9 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 3 wird gestrichen.
- b) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3 und wird wie folgt neu gefasst:
- „4. die Fachaufsicht über die Amtsstelle zu führen;“

- c) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4.
8. Artikel 12 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:
- „(1) Die im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland eingerichtete Amtsstelle führt die Bezeichnung „Amt der UEK“.“
- b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.
9. Artikel 13 wird gestrichen.
10. Die bisherigen Artikel 14 bis 17 werden die Artikel 13 bis 16.

Artikel 2 Ratifikation des Vertrags zwischen der EKD und der UEK

Dem Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union Evangelischer Kirchen in der EKD vom 31. August 2005 wird zugestimmt.

Artikel 3 In-Kraft-Treten

1. Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.
2. Die Kirchenkanzlei kann die Grundordnung in der vom 1. Januar 2007 an geltenden Fassung bekannt machen.

Wittenberg, 13. Mai 2006

Der Vorsitzende der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

(L. S.) Dr. Fischer

Dieses Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Wittenberg, 13. Mai 2006

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

(L. S.) Dr. Fischer

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, 20. 06. 2006
Az.: 22037/06/A 07-02/3.1

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

I.

**Arbeitsrechtsregelung
über vorübergehende Abweichungen von
kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in dem
Evangelische Frauenhilfe im Rheinland e.V.
und der Diakonische Einrichtungen
der Evangelischen Frauenhilfe im
Rheinland gGmbH in Bonn-Bad Godesberg**

Vom 8. Juni 2006

§ 1**Vorübergehende Maßnahmen**

(1) Zur Abwendung der Insolvenz und zur nachhaltigen Sicherung der Arbeitsplätze kann für die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter des Evangelische Frauenhilfe im Rheinland e.V. und der Diakonische Einrichtungen der Evangelischen Frauenhilfe im Rheinland gGmbH, durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG für den Betriebsteil Altenheim/Hauswirtschaft/Verwaltung in Bonn-Bad Godesberg bestimmt werden, dass für die Jahre 2006 und 2007

1. kein Urlaubsgeld nach der Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Angestellten vom 17. Juni 1992 sowie nach der Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Arbeiter vom 17. Juni 1992 sowie
2. keine Zuwendung nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 24. Februar 1993 sowie nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 24. Februar 1993 gezahlt wird.

(2) Ausgenommen von der Geltung der Dienstvereinbarung sind die Beschäftigten, die sich bei In-Kraft-Treten der Dienstvereinbarung in Altersteilzeit befinden, sowie die Mitarbeiterinnen des Diakonischen Jahres der Evangelischen Kirche im Rheinland.

(3) Mit den leitenden Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, für welche die Dienstvereinbarung keine Wirkung entfaltet, sind Reduzierungen in entsprechender Höhe zu vereinbaren.

§ 2**Voraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Dienststellenleitung den Mitarbeitervertretungen vorher die wirtschaftliche Situation des Verbandes und der Einrichtungen eingehend erklärt und darlegt. Dazu ist den Mitarbeitervertretungen Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen.

(2) Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, mit den Mitarbeitervertretungen regelmäßig, einmal im Monat, die Entwicklung der wirtschaftlichen Situation zu erörtern.

(3) Voraussetzung ist ferner, dass ein gemeinsamer Ausschuss gebildet wird. Dieser gemeinsame Ausschuss besteht aus der Dienststellenleitung, einem

Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin der Finanzverwaltung, je ein bis zwei Vertreterinnen der Mitarbeitervertretungen des Landesverbandes und der gGmbH sowie der Heim- und Pflegedienstleitung des Altenheimes „Haus der Frauenhilfe“ und der Heimleitung des Schlossmacherheims.

Der Ausschuss tagt vierteljährlich und zusätzlich auf Antrag.

Der gemeinsame Ausschuss berät die Maßnahmen zur Überwindung der wirtschaftlichen Notlage mit folgenden Schwerpunkten:

- a) wirtschaftliche und finanzielle Lage des Unternehmens;
- b) Stellenplan und Eingruppierung;
- c) perspektivische Weiterentwicklung des Landesverbandes und der gGmbH, einschließlich eines Zeitkorridors, der Verantwortlichkeiten und des Standes der jeweiligen Umsetzung;
- d) geplante Investitionen;
- e) Rationalisierungsvorhaben;
- f) wesentliche Änderungen der Organisation und des Zwecks der einzelnen Betriebsteile;
- g) Notwendigkeit der Besetzung frei werdender Arbeitsplätze und deren Stellenwert nach dem BAT-KF;
- h) Einschränkung, Stilllegung, Aufgabe oder Verkauf von Teilen der Dienststelle.

Mitarbeitervertretungen und Dienststellenleitung können zu den Sitzungen sachkundige Personen gemäß § 25 MVG hinzuziehen.

(4) Voraussetzung ist ferner die Verpflichtung des Arbeitgebers,

- a) für die Dauer der Laufzeit keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber bestehen kann, ab.

Abweichend von Satz 1 ist eine betriebsbedingte Kündigung zulässig, wenn sie im Rahmen eines Sanierungskonzeptes erfolgt. Voraussetzung ist die Zustimmung der Mitarbeitervertretungen zu diesem Sanierungskonzept sowie die uneingeschränkte Zustimmung der jeweils zuständigen Mitarbeitervertretung zur betriebsbedingten Kündigung. In diesem Fall ist den Beschäftigten das Urlaubsgeld und die Zuwendung beim Ausscheiden nachzuzahlen.

- b) den bei In-Kraft-Treten der Dienstvereinbarung befristet beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnis während der Laufzeit auf Grund der Befristung endet, soweit der Arbeitgeber ihnen spätestens bis zum Ablauf des Vertrages keine Entfristung anbietet, die Zuwendung und das Urlaubsgeld beim Ausscheiden nachzuzahlen.

c) etwaige Mehrerlöse, welche der Landesverband und die gGmbH während der Laufzeit der Dienstvereinbarung erwirtschaften und die nicht zur Sicherung der Arbeitsplätze benötigt werden, nach Beendigung der Laufzeit in Höhe von maximal einer vollen tariflichen Zuwendung an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszuzahlen. Dies gilt auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bis zu einem Jahr nach Ablauf der Dienstvereinbarung ausscheiden. Ob solche Mehrerlöse vorhanden sind, stellen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretungen unter Einbeziehung der Wirtschaftsprüfung bis spätestens zum 31. März 2008 fest.

d) für die Jahre 2006 und 2007 jeweils einen zusätzlichen Urlaubstag zu gewähren.

(5) Mitarbeitende, deren Arbeitsverhältnis durch betriebsbedingte Kündigungen nach Ablauf der Dienstvereinbarung bis spätestens zum 30. Juni 2008 endet, erhalten die einbehaltenen Bezügebestandteile aus dem Jahr 2007 nachgezahlt.

(6) Die zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung des Altenheims der Diakonische Einrichtungen der Evangelischen Frauenhilfe im Rheinland gGmbH am 20. September 2005 zur vorübergehenden Erhöhung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit nach der Ordnung zur Beschäftigungssicherung für kirchliche Mitarbeitende (BSO) geschlossene Dienstvereinbarung für das Altenheim „Haus der Frauenhilfe“ ist durch die Dienstvereinbarung aufzuheben.

§ 3

Kündigung

Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sind nur zur außerordentlichen Kündigung der Dienstvereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Dienststellenleitung gegen das Kündigungsverbot gemäß § 2 Absatz 4 Buchstabe a) verstößt, Insolvenz beantragt wird oder ein Betriebsübergang nach § 613 a BGB erfolgt. Im Fall der außerordentlichen Kündigung ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die einbehaltenen Bezügebestandteile umgehend auszuzahlen.

§ 4

Laufzeit

(1) Die Laufzeit der Dienstvereinbarung geht vom 1. Juli 2006 bis zum 31. Dezember 2007.

(2) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland zuzuleiten.

Dortmund, 8. Juni 2006

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Riedel

II.

Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Diakonische Einrichtungen der Evangelischen Frauenhilfe im Rheinland gGmbH in Bonn-Bad Godesberg Betriebsteil Schlossmacherheim

Vom 8. Juni 2006

§ 1

Vorübergehende Maßnahmen

(1) Zur Abwendung der Insolvenz und zur nachhaltigen Sicherung der Arbeitsplätze kann für die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter der Diakonische Einrichtungen der Evangelischen Frauenhilfe im Rheinland gGmbH in Bonn-Bad Godesberg, Betriebsteil Schlossmacherheim auf Spiekeroog, durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass für die Jahre 2006 und 2007

1. kein Urlaubsgeld nach der Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Angestellten vom 17. Juni 1992 sowie nach der Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Arbeiter vom 17. Juni 1992 sowie
2. keine Zuwendung nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 24. Februar 1993 sowie nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 24. Februar 1993 gezahlt wird.

(2) Ausgenommen von der Geltung der Dienstvereinbarung sind Beschäftigte, die sich bei In-Kraft-Treten der Dienstvereinbarung in Altersteilzeit befinden.

(3) Mit den leitenden Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, für welche die Dienstvereinbarung keine Wirkung entfaltet, sind Reduzierungen in entsprechender Höhe zu vereinbaren.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Dienststellenleitung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der gGmbH eingehend erklärt und darlegt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen.

(2) Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, mit der Mitarbeitervertretung regelmäßig, einmal im Monat, die Entwicklung der wirtschaftlichen Situation zu erörtern. Für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung nimmt ein Mitglied der Mitarbeitervertretung beratend an den Sitzungen des Aufsichtsrates der gGmbH teil, soweit die Tagesordnung die Finanzsituation betrifft.

(3) Voraussetzung ist ferner, dass ein gemeinsamer Ausschuss mit dem Ev. Frauenhilfe im Rheinland e.V. gebildet wird. Dieser gemeinsame Ausschuss besteht

aus der Dienststellenleitung, einem Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin der Finanzverwaltung, je ein bis zwei Vertreterinnen der Mitarbeitervertretungen des Landesverbandes und der gGmbH sowie der Heim- und Pflegedienstleitung des Altenheimes „Haus der Frauenhilfe“ und der Heimleitung des Schlossmacherheims.

Der Ausschuss tagt vierteljährlich und zusätzlich auf Antrag.

Der gemeinsame Ausschuss berät die Maßnahmen zur Überwindung der wirtschaftlichen Notlage mit folgenden Schwerpunkten:

- a) wirtschaftliche und finanzielle Lage des Unternehmens;
- b) Stellenplan und Eingruppierung;
- c) perspektivische Weiterentwicklung des Landesverbandes und der gGmbH, einschließlich eines Zeitkorridors, der Verantwortlichkeiten und des Standes der jeweiligen Umsetzung;
- d) geplante Investitionen;
- e) Rationalisierungsvorhaben;
- f) wesentliche Änderungen der Organisation und des Zwecks der einzelnen Betriebsteile;
- g) Notwendigkeit der Besetzung frei werdender Arbeitsplätze und deren Stellenwert nach dem BAT-KF;
- h) Einschränkung, Stilllegung, Aufgabe oder Verkauf von Teilen der Dienststelle.

Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung können zu den Sitzungen sachkundige Personen gemäß § 25 MVG hinzuziehen.

(4) Voraussetzung ist ferner die Verpflichtung des Arbeitgebers,

- a) für die Dauer der Laufzeit keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber bestehen kann, ab.

Abweichend von Satz 1 ist eine betriebsbedingte Kündigung zulässig, wenn sie im Rahmen eines Sanierungskonzeptes erfolgt. Voraussetzung ist die Zustimmung der Mitarbeitervertretung zu diesem Sanierungskonzept sowie die uneingeschränkte Zustimmung der Mitarbeitervertretung zur betriebsbedingten Kündigung. In diesem Fall sind den Beschäftigten die nach § 1 Absatz 1 entfallenden Leistungen beim Ausscheiden nachzuzahlen.

- b) den bei In-Kraft-Treten der Dienstvereinbarung befristet beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnis während der Laufzeit auf Grund der Befristung endet, soweit der Arbeitgeber ihnen spätestens bis zum Ablauf

des Vertrages keine Entfristung anbietet, die Zuwendung und das Urlaubsgeld beim Ausscheiden nachzuzahlen.

- c) etwaige Mehrerlöse, welche die gGmbH während der Laufzeit der Dienstvereinbarung erwirtschaftet und die nicht zur Sicherung der Arbeitsplätze benötigt werden, nach Beendigung der Laufzeit in Höhe von maximal einer vollen tariflichen Zuwendung an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszuzahlen. Dies gilt auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bis zu einem Jahr nach Ablauf der Dienstvereinbarung ausscheiden. Ob solche Mehrerlöse vorhanden sind, stellen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung unter Einbeziehung der Wirtschaftsprüfung bis spätestens zum 31. März 2008 fest.
- d) für die Jahre 2006 und 2007 jeweils einen zusätzlichen Urlaubstag zu gewähren.

(5) Mitarbeitende, deren Arbeitsverhältnis durch betriebsbedingte Kündigungen nach Ablauf der Dienstvereinbarung bis spätestens zum 30. Juni 2008 endet, erhalten die einbehaltenen Bezügebestandteile aus dem Jahr 2007 nachgezahlt.

§ 3

Kündigung

Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sind nur zur außerordentlichen Kündigung der Dienstvereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Dienststellenleitung gegen das Kündigungsverbot gemäß § 2 Absatz 4 Buchstabe a) verstößt, Insolvenz beantragt wird, ein Betriebsübergang nach § 613 a BGB erfolgt oder wenn sich die Zusammensetzung der Gesellschafter der Betreibergesellschaft Diakonische Einrichtungen der Evangelischen Frauenhilfe im Rheinland gGmbH verändert. Im Fall der außerordentlichen Kündigung ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die einbehaltenen Bezügebestandteile umgehend auszuzahlen.

§ 4

Laufzeit

(1) Die Laufzeit der Dienstvereinbarung geht vom 1. Juli 2006 bis zum 31. Dezember 2007.

(2) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland zuzuleiten.

Dortmund, 8. Juni 2006

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Riedel

**„Gewährung von Beihilfen in
Krankheits-, Geburts- und
Todesfällen; Soziale Sicherung von
nicht erwerbsmäßig tätigen
Pflegepersonen;
hier: Anteilige Zahlung von Beiträgen
zur sozialen Sicherung durch die
Beihilfefestsetzungsstellen“**

Landeskirchenamt Bielefeld, 28. 06. 2006
Az.: 22038/06/B9-23

Nachstehend geben wir die Runderlasse des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2005 (B 3170 – 12.1 – IV A 4) sowie vom 11. Mai 2006 (B 3170 – 12.1 – IV A 4) bekannt.

I.

**Gewährung von Beihilfen in Krankheits-,
Geburts- und Todesfällen; Soziale Sicherung
von nicht erwerbsmäßig tätigen
Pflegepersonen; hier: Anteilige Zahlung von
Beiträgen zur sozialen Sicherung durch die
Beihilfefestsetzungsstellen**

**RdErl. d. Finanzministeriums v. 12. 12. 2005
– B 3170 – 12.1 – IV A 4 –**

I.

1. Allgemeines

- 1.1 Personen, die **nicht erwerbsmäßig** einen Pflegebedürftigen im Sinne des § 14 SGB XI wenigstens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen (Pflegepersonen – § 19 SGB XI –), sind in den Schutz der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung einbezogen (§ 44 Abs. 1 SGB XI), sofern der Pflegebedürftige Anspruch auf Leistungen aus der privaten oder der sozialen Pflegeversicherung hat. Pflegepersonen, die nach Aufgabe der Pflegetätigkeit ins Erwerbsleben zurückkehren wollen, können unter den im Dritten Buch Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen gefördert werden.
- 1.2 Die Pflegekassen und die privaten Versicherungsunternehmen sind nach § 44 Abs. 3 SGB XI verpflichtet, die in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung zu versichernden Pflegepersonen den zuständigen Renten- und Unfallversicherungsträgern zu melden. Seitens der beihilfegewährenden Dienstherren besteht keine Meldepflicht.

2. Gesetzliche Rentenversicherung

- 2.1 Feststellung der Versicherungspflicht
- 2.1.1 Nach § 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI unterliegen ab 1. April 1995 Pflegepersonen (§ 19 SGB XI) der Rentenversicherungspflicht, sofern sie einen Pflegebedürftigen für wenigstens 14 Stunden in der Woche in seiner häuslichen Umgebung pflegen und der Pflegebedürftige

Anspruch auf Leistungen aus der privaten oder sozialen Pflegeversicherung hat. Rentenversicherungspflicht besteht auch in den Fällen, in denen neben der Pflege durch private und soziale Pflegedienste eine Pflege durch Pflegepersonen im Sinne des Satzes 1 erbracht wird, unabhängig davon, ob eine Pauschalbeihilfe gezahlt wird. Keine Versicherungspflicht besteht, wenn die Pflegeperson neben der Pflege regelmäßig mehr als 30 Stunden wöchentlich beschäftigt oder selbständig ist (§ 3 Satz 3 SGB VI). Unter gewissen Voraussetzungen tritt keine Versicherungspflicht ein (z. B. bei Bezug von Vollrente wegen Alters oder von Versorgungsbezügen wegen Erreichens einer Altersgrenze sowie bei geringfügig ausgeübter Pflegetätigkeit).

- 2.1.2 Da die privaten Pflegeversicherungsunternehmen zur Meldung an den Rentenversicherungsträger verpflichtet sind, obliegt ihnen die Feststellung der Versicherungspflicht oder der Versicherungsfreiheit von Pflegepersonen. Nach § 44 Abs. 4 SGB XI ist der Inhalt der Meldung, die u. a. auch Beginn und Ende der Pflegetätigkeit sowie die Pflegestufe des Pflegebedürftigen enthält, der **Pflegeperson bzw. hinsichtlich der Pflegestufe dem Pflegebedürftigen** schriftlich mitzuteilen.

Kopien dieser Mitteilungen und eventueller Änderungsmitteilungen sowie die Jahresmeldungen sind von dem Beihilfeberechtigten der Beihilfefestsetzungsstelle vorzulegen. Die von dem privaten Versicherungsunternehmen getroffenen Feststellungen sind der Beitragszahlung zugrunde zu legen.

Nach § 44 Abs. 5 SGB XI sind die Pflegekassen und privaten Pflegeversicherungen ab **1. Juni 2005** in Pflegefällen verpflichtet, im Antragsverfahren auf Leistungen der Pflegeversicherung von dem Pflegebedürftigen die zuständige Beihilfefestsetzungsstelle zu erfragen; sie haben sodann dieser Stelle unmittelbar den Beginn der Beitragspflicht und die Angaben nach § 44 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 5 und 8 SGB XI mitzuteilen. Einer Meldung des Beihilfeberechtigten bedarf es insoweit nicht mehr.

Mit der Schaffung des § 44 Abs. 5 SGB XI werden die Beihilfefestsetzungsstellen und die Dienstherren in die Lage versetzt, ihre Beitragspflicht zeitnah erfüllen zu können. Ist dieser Stelle die Beitragspflicht der maßgebenden Pflegeperson erst einmal bekannt, hat sie Änderungen in den Verhältnissen, die für die Beitragspflicht erheblich sind, eigenständig zu ermitteln. Ein ständiges Mitteilungsverfahren zwischen den Pflegekassen und privaten Pflegeversicherungsunternehmen einerseits und den Beihilfefestsetzungsstellen oder dem Dienstherren andererseits ist nicht vorgesehen.

Das auf der Grundlage des § 44 Abs. 3 SGB XI praktizierte Verfahren, wonach dem Rentenversicherungsträger von den Pflegekassen oder den privaten Pflegeversicherungsunternehmen die „vollen“ beitragspflichtigen Einnahmen als Entgelt gemeldet wird, bleibt unverändert, da für die Beihilfefestsetzungsstellen und Dienstherrn eine Meldepflicht gegenüber dem Rentenversicherungsträger nach wie vor nicht besteht.

Die Spitzenverbände der Kranken- bzw. Pflegekassen, der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und der Verband der privaten Krankenversicherung e.V. haben nachfolgend Näheres zur Ausgestaltung des Mitteilungsverfahrens nach § 44 Abs. 5 SGB XI festgelegt:

„Anwendungsbereich

Die Mitteilungspflicht der Pflegekassen und der privaten Versicherungsunternehmen erfasst die nach § 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI versicherungspflichtigen nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen, die einen Pflegebedürftigen pflegen, der Anspruch auf Beihilfeleistungen oder Leistungen der Heilfürsorge hat, und für die die Beiträge zur Rentenversicherung nach § 170 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe c SGB VI für die Beihilfe oder den Dienstherrn anteilig getragen und an den jeweiligen Rentenversicherungsträger gezahlt werden.

Betroffen sind ausschließlich Antragsverfahren, die nach dem 31. Mai 2005 beginnen. Frühere Antragsverfahren, die am 1. Juni 2005 noch nicht abgeschlossen sind, oder Fälle, in denen über den 31. Mai 2005 hinauslaufend Beiträge gezahlt werden („Bestandsfälle“), werden nicht erfasst.

Meldepflichtiger Tatbestand

Das Mitteilungsverfahren setzt nach § 44 Abs. 5 Satz 2 SGB XI bei Feststellung der Beitragspflicht einer vom Anwendungsbereich der Regelung erfassten nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegeperson ein. Mit der Feststellung der Beitragspflicht in diesem Sinne ist das erstmalige Tätigwerden der Pflegekasse oder des privaten Versicherungsunternehmens gemeint, das nach positiver Prüfung aller für die Versicherungs- und Beitragspflicht erforderlichen Tatbestandsvoraussetzungen in der Regel in einer Mitteilung an die Pflegeperson über die Aufnahme der Beitragszahlung zum Ausdruck kommt. Wird die Versicherungs- und Beitragspflicht nach einer längeren Zeit der Unterbrechung (z. B. wegen längerer stationärer Behandlung der Pflegeperson) erneut oder bei einem Wechsel der Pflegeperson festgestellt, besteht die Mitteilungspflicht ebenfalls. Gleiches gilt auch in den Fällen, in denen die Pflegekasse oder das private Versicherungsunternehmen im Rahmen einer erneuten Begut-

achtung (z. B. nach einem Höherstufungsantrag) feststellt, dass die Voraussetzungen der Versicherungspflicht einer nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegeperson erstmalig vorliegen und die Beiträge zu zahlen sind.

Die im Rahmen einer erneuten Begutachtung festgestellte Änderung der Pflegestufe oder des berücksichtigungsfähigen Pflegeumfangs löst dagegen keine Mitteilungspflicht aus, wenn dadurch bedingt lediglich die Beitragsbemessungsgrundlage anzupassen ist. Insofern gilt der der Neuregelung des § 44 Abs. 5 SGB XI innewohnende Grundsatz, dass dann, wenn der Festsetzungsstelle für die Beihilfe oder dem Dienstherrn die Beitragspflicht erst einmal bekannt ist, Änderungen in den Verhältnissen, die für die Höhe der Beitragsbemessung erheblich sind, eigenständig festzustellen sind. Dementsprechend ist das Mitteilungsverfahren zwischen den Pflegekassen und den privaten Versicherungsunternehmen einerseits und den Beihilfefestsetzungsstellen andererseits auf den Beginn der Beitragspflicht beschränkt. Ein ständiges Mitteilungsverfahren über alle für die Beitragspflicht relevanten Angaben (z. B. über das Ende der Versicherungs- und Beitragspflicht bei Unterbrechungen oder Wegfall der Pflegetätigkeit) ist nicht vorgesehen.

Inhalt und Form der Meldung

Die Mitteilung der Pflegekasse und des privaten Versicherungsunternehmens hat nach § 44 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 5 und 8 SGB XI folgende Angaben für die Pflegeperson zu enthalten:

- die Rentenversicherungsnummer, soweit bekannt,
- den Familien- und Vornamen,
- das Geburtsdatum,
- die Anschrift,
- die beitragspflichtigen Einnahmen und
- den Beginn der Beitragspflicht.

Darüber hinaus ist als Ordnungskriterium der Familien- und Vorname des Pflegebedürftigen, sein Geburtsdatum und seine Anschrift anzugeben.

Die Mitteilung an die Festsetzungsstelle für die Beihilfe oder den Dienstherrn ist unverzüglich nach Feststellung der Beitragspflicht auf einem Vordruck gemäß dem beiliegenden Muster (Hinweis FM: hier nicht veröffentlicht) zu erstatten. Eine Mitteilung durch Datenübermittlung ist zunächst nicht vorgesehen.“

2.2 Beitragszahlung

- 2.2.1 Die Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen sind nach § 170 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe c SGB VI von der Pflegekasse oder der

privaten Pflegeversicherung und den Beihilfe gewährenden Dienstherren anteilig zu tragen. Die Höhe der Rentenversicherungsbeiträge richtet sich nach den in § 166 Abs. 2 SGB VI festgelegten beitragspflichtigen Einnahmen und dem Beitragssatz (§ 158 Abs. 1 SGB VI).

2.2.2 Die Beiträge sind auf Grund der Mitteilungen (Nr. 2.1.2) unabhängig von der Stellung eines Beihilfeantrages bis zum 15. des Monats zu entrichten, der auf den Monat der Pflgetätigkeit folgt. Dabei sind eventuelle Überzahlungen oder Minderzahlungen in den Folgemonaten auszugleichen. Die Beiträge sind im Jahre 2005 zu zahlen

– zu 37,276 v. H. an die/den für den Sitz der Beihilfefestsetzungsstelle zuständige LVA/ ab 1. Oktober 2005 zuständigen Regionalträger,

– zu 62,724 v. H. an die BfA/ab 1. Oktober 2005 Deutsche Rentenversicherung Bund.

Die Beiträge sind also nicht mehr fallbezogen an die jeweiligen Rentenversicherungsträger zu entrichten. Lediglich in den Fällen, in denen einzelfallbezogen (also nur für eine Person) abgerechnet wird, kann der Beitrag auch an den Rentenversicherungsträger gezahlt werden, der sich aus der Bereichsnummer der Versicherungsnummer ergibt.

2.2.3 Die Höhe der Beiträge ist auf Grund einer Beitragsabrechnung zu ermitteln, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

1 Grunddaten

1.1 Personalnummer der beihilfeberechtigten Person

1.2 Name, Vorname der pflegebedürftigen Person

1.3 Ort der Pflege

1.4 Beihilfebemessungssatz

2 Pflegeperson

2.1 Familien- und Vorname

2.2 Anschrift

2.3 Rentenversicherungsnummer und Geburtsdatum

2.4 zuständiger Rentenversicherungsträger

3 Pflgetätigkeit

3.1 Pflegekasse

3.2 Pflegestufe der Pflegebedürftigen

3.3 Beginn der Pflege

3.4 Unterbrechungen

3.5 Ende der Pflege

4 Zahlung der Beiträge

4.1 Beitragspflichtige Einnahmen nach § 166 SGB VI

4.2 Rentenversicherungsbeitrag

4.3 anteilige Zahlung an den Rentenversicherungsträger entsprechend dem Beihilfebemessungssatz.

2.2.4 Die Beitragsermittlungen und -zahlungen unterliegen der Prüfung durch den Rentenversicherungsträger gemäß § 212 SGB VI.

2.3 Verfahrensregelungen

2.3.1 Die Errechnung und Abführung der Rentenversicherungsbeiträge erfolgt bis zum 30. Juni 2006 für alle Beihilfestellen durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV), 40192 Düsseldorf und ab 1. Juli 2006 durch die jeweils zuständige Beihilfefestsetzungsstelle. Hierzu haben die Beihilfestellen bei der örtlichen Agentur für Arbeit, in deren Bezirk die Beihilfestelle liegt, eine Betriebsnummer zu beantragen. Nähere Informationen sind unter der Internetadresse www.arbeitsagentur.de einzusehen.

2.3.2 Die Rentenversicherungsbeiträge sind aus den Pflgetiteln zu buchen.

2.3.3 Die Unterlagen über die Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen sind fünf Jahre aufzubewahren.

2.3.4 Die Zahlungen an die Rentenversicherungsträger sind anhand der Jahresmeldungen (vgl. Nr. 2.1.2) **stichprobenweise** zu überprüfen.

2.4 Informationen des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger

Auf die als Anlage (**Anlagen 1 und 2**) beigelegte „Information des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger zur Durchführung der Rentenversicherung der Pflegepersonen durch die Festsetzungsstellen für die Beihilfen“ wird hingewiesen.

3 Gesetzliche Unfallversicherung, Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)

Die Pflegepersonen sind in der gesetzlichen Unfallversicherung beitragsfrei versichert. Leistungen nach dem SGB III sind bei den Agenturen für Arbeit zu beantragen. Von den Beihilfefestsetzungsstellen ist daher nichts zu veranlassen.

II.

Mein RdErl. vom 17. 5. 1995 – B 3170 – 12.1 – IV A 4 (MBI. NRW. S. 804) wird hiermit aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

Anlage 1

**Information des Verbandes Deutscher
Rentenversicherungsträger zur
Durchführung der Rentenversicherung der
Pflegerpersonen durch die Festsetzungsstellen
für die Beihilfe bzw. die Dienstherren in der
ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung**

1 Allgemeines

Mit Wirkung vom 1. Januar 1995 ist in der Bundesrepublik Deutschland eine Pflegeversicherung eingeführt worden.

Das Gesetz zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit vom 26. Mai 1994 (Pflege-Versicherungsgesetz – PflegeVG – (BGBl. I S. 1014)) sieht in seinem Artikel 1 als Leistungen zur Sozialen Sicherung der Pflegerpersonen die Zahlung von Beiträgen an den zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung vor (§ 44 SGB XI). Seit dem 1. April 1995 gehören nicht erwerbsmäßig tätige Pflegerpersonen zum versicherungspflichtigen Personenkreis in der Rentenversicherung. Als Folge der Versicherungspflicht sind Rentenversicherungsbeiträge zu zahlen, die von den Pflegekassen, den privaten Versicherungsunternehmen und anteilmäßig von den Festsetzungsstellen für die Beihilfe bzw. dem Dienstherrn getragen werden. Für das Verfahren der zur Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen Verpflichteten gilt nach vorausgehend für gegeben gehaltener oder durch den Rentenversicherungsträger festgestellter Versicherungspflicht einer nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegerperson das Recht der Rentenversicherung.

Die Pflegekassen und die privaten Versicherungsunternehmen beurteilen die Versicherungs- und Beitragspflicht der Pflegerpersonen unter Berücksichtigung der Gutachten der Medizinischen Dienste der Krankenversicherung (MDK) bzw. der MEDICPROOF Gesellschaft für medizinische Gutachten mbH (MEDICPROOF). Die Festsetzungsstellen für die Beihilfe bzw. der Dienstherr sind an deren Entscheidung gebunden.

2 Begriff der Pflegerpersonen**2.1 Definition**

Pflegerpersonen sind nach der Definition des § 19 Satz 1 SGB XI Personen, die nicht erwerbsmäßig einen Pflegebedürftigen im Sinne des § 14 SGB XI in seiner häuslichen Umgebung pflegen. Zu den Pflegerpersonen in diesem Sinne gehören in erster Linie Familienangehörige, Verwandte, aber auch sonstige Personen (z. B. Nachbarn oder Bekannte). Darüber hinaus können auch Berufstätige bzw. Selbständige Pflegerpersonen im Sinne des § 19 SGB XI sein, wenn trotz der Berufstätigkeit bzw. selbständigen Tätigkeit eine angemessene Versorgung und Betreuung des Pflegebedürftigen sichergestellt wird. Eine Absiche-

rung dieser Personen in der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt allerdings nur dann, wenn die parallel zur Pflege ausgeübte Erwerbstätigkeit 30 Stunden in der Woche nicht übersteigt; auf die Art der anderweitigen Erwerbstätigkeit kommt es dabei nicht an.

Zivildienstleistende und Jugendliche im freiwilligen sozialen Jahr, die im Rahmen ihrer Dienstleistung eine Pflegetätigkeit ausüben, sind keine Pflegerpersonen im Sinne des § 19 SGB XI. Gleiches gilt für Ordensangehörige bei Ausübung einer Pflegetätigkeit innerhalb der Ordensgemeinschaft. Nicht zu den Pflegerpersonen gehören ferner Pflegekräfte,

- die bei der Pflegekasse angestellt sind (§ 77 Abs. 2 SGB XI),
- die bei ambulanten Pflegeeinrichtungen angestellt sind (§§ 71 Abs. 1, 72 SGB XI),
- mit denen die Pflegekasse einen Vertrag nach § 77 Abs. 1 SGB XI abgeschlossen hat,
- die nach § 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI als selbstständig Tätige rentenversicherungspflichtig sind in dieser Pflegetätigkeit.

2.2 Nicht erwerbsmäßige Pflege

Das Vorliegen einer nicht erwerbsmäßigen Pflegetätigkeit ist grundsätzlich in jedem Einzelfall zu prüfen. Bei der Pflegetätigkeit von Familienangehörigen oder Verwandten besteht die widerlegbare Vermutung, dass die Pflege – ungeachtet der Höhe der finanziellen Anerkennung, die die Pflegerperson von dem Pflegebedürftigen erhält – nicht erwerbsmäßig ausgeübt wird. Gleiches gilt für die Pflegetätigkeit sonstiger Personen (z.B. Nachbarn, Freunden), wenn die finanzielle Anerkennung, die die Pflegerperson für ihre Tätigkeit von dem Pflegebedürftigen erhält, das dem Umfang der Pflegetätigkeit entsprechende Pflegegeld im Sinne des § 37 SGB XI nicht übersteigt (Pflegestufe I: 205 EUR monatlich, Pflegestufe II: 410 EUR monatlich, Pflegestufe III: 665 EUR monatlich). Diese Anerkennungs-Grenzbeträge gelten auch in den Fällen nicht als überschritten, in denen der Pflegebedürftige zwar die Kombinationsleistung (§ 38 SGB XI) oder die Pflegesachleistung (§ 36 SGB XI) gewählt hat und gleichwohl der Pflegerperson eine finanzielle Anerkennung zukommen lässt, die dem Umfang des Pflegegeldes im Sinne des § 37 SGB XI entspricht.

Teilen sich mehrere Pflegerpersonen die Pflege eines Pflegebedürftigen, ist bei der Prüfung, ob der maßgebende Anerkennungs-Grenzbetrag überschritten wird, das dem Umfang der Pflegetätigkeit entsprechende Pflegegeld im Sinne des § 37 SGB XI anteilig im Verhältnis zum Umfang der Pflegetätigkeit zu berücksichtigen. Wird der maßgebende Anerkennungs-Grenzbetrag überschritten, ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Pflegetätigkeit gleichwohl nicht erwerbsmäßig ausgeübt wird oder aber ein Beschäftigungsverhältnis oder eine selbständige Erwerbstätigkeit vorliegt.

2.3 Dauerhaftigkeit der Pflegetätigkeit

Leistungen zur sozialen Sicherung (§ 44 SGB XI) setzen neben dem Mindestmaß an Pflege von 14 Stunden wöchentlich auch eine gewisse Dauerhaftigkeit voraus, ohne dass der Gesetzeswortlaut dies ausdrücklich benennt. Dauerhaft ist eine Pflege, wenn sie mindestens für mehr als zwei Monate ausgeübt werden soll. Eine im Voraus auf höchstens zwei Monate befristete nicht erwerbsmäßige Pflegetätigkeit, z. B. für die ersatzweise ausgeübte Pflegetätigkeit bei Urlaub oder Krankheit der eigentlichen Pflegeperson, kann deshalb nicht zu einer sozialen Sicherung der Pflegeperson in der gesetzlichen Rentenversicherung führen.

Die Pflegetätigkeit ist auch dann auf Dauer angelegt, wenn zwar in einzelnen Pflegezeiträumen jeweils unter zwei Monaten zusammenhängender Dauer gepflegt wird, diese Pflegephasen aber immer wiederkehren. Diese Pflegepersonen sollten bei Aufnahme der Pflegetätigkeit erklären, dass die Pflegetätigkeit erwartungsgemäß an mehr als zwei Monaten im Jahr ausgeübt werden wird. Für die taggenaue Feststellung der Versicherungspflicht und infolgedessen für die Verpflichtung Beiträge zu zahlen, sind Erklärungen oder Nachweise über den konkreten Zeitraum der Pflege erforderlich. Gleiches gilt in den Fällen, in denen der Pflegebedürftige bei dauernder internatsmäßiger Unterbringung lediglich in den gesamten Ferienzeiten im Jahr (ausgehend von ca. 12 Wochen) in die häusliche Umgebung zurückkehrt.

2.4 Mindestumfang der Pflegetätigkeit

Die soziale Absicherung der Pflegeperson (§ 44 SGB XI) kommt nach § 19 Satz 2 SGB XI nur für solche Pflegepersonen in Betracht, die einen Pflegebedürftigen regelmäßig wenigstens 14 Stunden in der Woche nicht erwerbsmäßig pflegen. Dabei muss die wöchentliche Mindeststundenzahl durch die Pflegetätigkeit für einen Pflegebedürftigen erreicht werden. Es genügt nicht, wenn die erforderliche Mindeststundenzahl durch Kumulation einzelner Pflegestunden bei verschiedenen Pflegebedürftigen erfüllt wird. Teilen sich mehrere Pflegepersonen die Pflege des Pflegebedürftigen, kann jede Pflegeperson nur dann rentenversichert sein, wenn sie – jeweils für sich gesehen – die Pflegetätigkeit wenigstens 14 Stunden wöchentlich ausübt.

Wird die Pflegetätigkeit in wöchentlichen oder mehrwöchentlichen Intervallen ausgeübt, muss der Pflegeaufwand einer Pflegeperson im Wochendurchschnitt mindestens 14 Stunden ausmachen.

Eine internatsmäßige Unterbringung des Pflegebedürftigen steht der Annahme einer mindestens 14 Stunden wöchentlich umfassenden Pflege dann nicht entgegen, wenn der Pflegebedürftige immer am Wochenende in den häuslichen Bereich zurückkehrt und in dieser Zeit mindes-

tens 14 Stunden gepflegt wird. Sind die Intervalle zwischen der häuslichen Pflege größer als eine Woche (z. B. bei 14-tägiger Heimkehr) muss der Pflegeaufwand im Wochendurchschnitt mindestens 14 Stunden erreichen. Das ist in der Regel nur dann der Fall, wenn der Pflegebedürftige der Pflegestufe III zugeordnet ist.

2.5 Feststellung des Umfangs der Pflegetätigkeit

Bei der Feststellung der Pflegestundenzahl wird nur der Hilfebedarf berücksichtigt, der für die Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung erforderlich ist (Verrichtungen nach § 14 Abs. 4 SGB XI). Die Zeit, die für ergänzende Pflege und Betreuung benötigt wird (z. B. Hilfe zur Erfüllung kommunikativer Bedürfnisse, Beförderung bzw. Begleitung von der Wohnung zur Einrichtung der Tages- oder Nachtpflege, zu einer Werkstatt für behinderte Menschen, zur Arbeitsstätte, zu kulturellen Veranstaltungen, Besuchen bei Freunden und Bekannten), ist hierfür nicht anzurechnen. Zum Umfang der erforderlichen Pflegetätigkeit enthalten die Gutachten des MDK bzw. der MEDICPROOF entsprechende Anhaltswerte. Der Pflegebedürftige und die Pflegeperson haben darzulegen und auf Verlangen glaubhaft zu machen, dass Pflegeleistungen in diesem zeitlichen Umfang tatsächlich erbracht werden.

2.6 Häusliche Umgebung

Voraussetzung für die Anerkennung als Pflegeperson im Sinne des § 19 Satz 1 SGB XI ist ferner, dass die Pflegetätigkeit in häuslicher Umgebung durchgeführt wird. Hierbei ist es unerheblich, ob die Pflegetätigkeit im Haushalt des Pflegebedürftigen, im Haushalt der Pflegeperson oder im Haushalt einer dritten Person erfolgt. Häusliche Umgebung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Pflegebedürftige in einer Altenwohnung oder einem Altenwohnheim gepflegt wird, in der ein Mindestmaß an eigenständiger Lebensführung und selbständiger Wahl der Pflegeform möglich ist. Für Pflegebedürftige, die sich gewöhnlich in einem Wohnheim für behinderte Menschen oder einer Behinderteneinrichtung aufhalten und in planmäßigem und regelmäßigem Abstand (z. B. an den Wochenenden und/oder Ferien) „zu Hause“ gepflegt werden, ist – unabhängig von der ggf. überwiegenden Dauer des Aufenthalts in der Behinderteneinrichtung – in dieser Zeit häusliche Pflege anzunehmen. Wird der Pflegebedürftige in einer stationären Pflegeeinrichtung oder einer der in § 71 Abs. 4 SGB XI aufgeführten stationären Einrichtungen gepflegt, ist dagegen häusliche Umgebung auszuschließen.

3 Rentenversicherungspflicht

3.1 Allgemeines

Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht nach § 3 Satz 1 Nr. 1a SGB

VI für Personen in der Zeit, in der sie einen Pflegebedürftigen im Sinne des § 14 SGB XI nicht erwerbsmäßig wenigstens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen (nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen), wenn der Pflegebedürftige Anspruch auf Leistungen aus der sozialen oder einer privaten Pflegeversicherung hat.

Die Versicherungspflicht besteht beim Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen kraft Gesetzes. Für das Zustandekommen der Rentenversicherungspflicht (ebenso wie für die an die Versicherungspflicht geknüpfte Beitragszahlung) ist ein Antrag nicht erforderlich. Die Zahlungsverpflichtung der Festsetzungsstelle für die Beihilfe bzw. den Dienstherrn ist keine Leistung im Sinne von § 9 der Beihilfavorschriften, sie ergibt sich allein aus den Regelungen des SGB VI.

3.2 Beginn der Versicherungspflicht

Die Rentenversicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI beginnt mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen hierfür erfüllt werden, frühestens mit dem Tag der Vollendung des 15. Lebensjahres.

3.3 Voraussetzungen der Versicherungspflicht

Die Versicherungspflicht kommt zustande, wenn die in § 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Das sind:

- Pflege eines Pflegebedürftigen im Sinne des § 14 SGB XI,
- Pflegeperson ist als solche nicht erwerbsmäßig tätig,
- Umfang der Pfllegetätigkeit muss regelmäßig wenigstens 14 Stunden wöchentlich betragen,
- Pflege in häuslicher Umgebung,
- Anspruch des Pflegebedürftigen auf Leistungen aus der sozialen oder einer privaten Pflegeversicherung.

Pflegepersonen, die für ihre Tätigkeit von dem Pflegebedürftigen ein Arbeitsentgelt erhalten, das dem Umfang der Pfllegetätigkeit entsprechende Pflegegeld im Sinne des § 37 SGB XI nicht übersteigt, gelten nach § 3 Satz 2 erster Halbsatz SGB VI generell als nicht erwerbsmäßig tätig. Für sie tritt nach ausdrücklicher Bestimmung in § 3 Satz 2 zweiter Halbsatz SGB VI insoweit keine Rentenversicherungspflicht als Beschäftigter nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI, sondern nach § 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI ein.

Rentenversicherungspflicht als nicht erwerbsmäßig tätige Pflegeperson besteht auch in den Fällen, in denen der Leistungsanspruch des Pflegebedürftigen aufgrund des Vorrangs der Entschädigungsleistungen wegen Pflegebedürftigkeit nach versorgungsrechtlichen Regelungen oder nach dem Recht der Unfallversicherung ruht (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 SGB XI).

3.4 Ende der Versicherungspflicht

Die Rentenversicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI endet, wenn eine der Voraussetzungen für die Versicherungspflicht entfällt, unabhängig von dem Zeitpunkt, zu dem Kenntnis von der Änderung der Verhältnisse erlangt wird.

Sie endet somit mit dem Tag, an dem insbesondere

- die Leistung aus der Pflegeversicherung (z. B. Pflegegeld nach § 37 SGB XI oder Kombinationsleistung nach § 38 SGB XI) infolge Besserung des Gesundheitszustandes des Pflegebedürftigen wegfällt,
- der Pflegebedürftige in eine vollstationäre Pflegeeinrichtung aufgenommen wird,
- die Pfllegetätigkeit nicht mehr ausgeübt oder versicherungsschädlich eingeschränkt wird,
- die Pfllegetätigkeit auf Grund von Urlaub oder Krankheit der Pflegeperson
oder
aus sonstigem Anlass, der in der Pflegeperson begründet ist, unterbrochen wird (vgl. Urteil des BSG vom 22. März 2001 – B 12 P 3/00 R – USK 2001-2),
- eine weitere Pflegeperson hinzutritt und sich dadurch der Pflegeaufwand für die bislang versicherungspflichtige Pflegeperson derart mindert, dass der erforderliche Mindestzeitaufwand von 14 Stunden wöchentlich nicht mehr erreicht wird
oder
Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit der Pfllegetätigkeit eintritt.

Die Versicherungspflicht endet ferner an dem Tag vor der Aufnahme einer regelmäßig mehr als 30 Stunden wöchentlich umfassenden Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit (§ 3 Satz 3 SGB VI) sowie mit dem Tag vor Eintritt von Versicherungsfreiheit (z. B. nach § 5 Abs. 4 Nr. 1 SGB VI wegen des Bezugs einer Vollrente wegen Alters).

Die Versicherungspflicht endet spätestens mit dem Tod des Pflegebedürftigen. Hat der Rentenversicherungsträger die Rentenversicherungspflicht durch Verwaltungsakt festgestellt, stellt er das Ende der Versicherungspflicht ebenfalls durch Verwaltungsakt fest.

3.5 Fortbestand der Versicherungspflicht

Die Versicherungspflicht bleibt für die Dauer der häuslichen Krankenpflege (§ 37 SGB V) sowie in den ersten vier Wochen einer vollstationären Krankenhausbehandlung oder einer stationären Leistung der medizinischen Rehabilitation des Pflegebedürftigen bestehen und zwar unabhängig davon, ob das Pflegegeld in dieser Zeit weiter gezahlt wird. Dies gilt auch bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt des Pflegebedürftigen von bis zu sechs Wochen im Kalenderjahr sowie für die Dauer der darüber hinausgehenden Zah-

lung von Pflegegeld, wenn der Pflegebedürftige von der Pflegeperson im Ausland tatsächlich gepflegt wird. Bei einer Unterbrechung der Pflegetätigkeit aus Anlass eines vorübergehenden Auslandsaufenthalts des Pflegebedürftigen endet dagegen die Versicherungspflicht.

3.6 Irrtümliche Annahme von Versicherungspflicht

Eine irrtümlich angenommene Versicherungspflicht entfällt rückwirkend für Zeiten, für die im Nachhinein festgestellt wird, dass ihre Voraussetzungen nicht vorgelegen haben. Ist die Pflegeperson mit der Feststellung der Pflegekasse oder des privaten Versicherungsunternehmens nicht einverstanden, entscheidet der Rentenversicherungsträger über das Nichtbestehen von Versicherungspflicht und die Beanstandung der zu Unrecht gezahlten Beiträge.

3.7 Ausschluss der Versicherungspflicht

Die Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI schließt das Entstehen oder den Fortbestand von Rentenversicherungspflicht nach anderen Vorschriften nicht aus, sodass eine Mehrfachversicherung möglich ist. Dies gilt – wie sich aus dem Umkehrschluss des § 3 Satz 3 SGB VI ergibt – allerdings nur für die Pflegepersonen, die neben der Pflegetätigkeit regelmäßig nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich beschäftigt oder selbständig tätig sind. Bei einem regelmäßigen Überschreiten der 30-Wochenstunden-Grenze durch eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit ist die Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI hingegen ausgeschlossen.

Von der Rentenversicherungspflicht sind ferner ausgeschlossen

- Pflegepersonen, die Entgeltersatzleistungen (Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld) im Anschluss an eine Beschäftigung von mehr als 30 Stunden wöchentlich erhalten, für die Zeit des Leistungsbezugs,
- Frauen, die Mutterschaftsgeld nach § 200 RVO bzw. § 13 Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz [MuSchG]) erhalten.

Von der Rentenversicherungspflicht sind dagegen nicht ausgeschlossen Pflegepersonen, die

- neben der Pflegetätigkeit Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit oder Arbeitslosengeld bei schulischer Berufsausbildung, Vorruhestandsgeld, Kurzarbeitergeld bei Kurzarbeit „Null“ erhalten,
- Erziehungsgeld beziehen bzw. Elternzeit in Anspruch nehmen,
- den gesetzlichen Wehr- bzw. Zivildienst ableisten,

- sich unter Wegfall der Bezüge für mehr als zwei Monate beurlauben lassen,
- im Rahmen der Altersteilzeitarbeit kontinuierlich die wöchentliche Arbeitszeit auf nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich reduziert haben,

- im Rahmen der Altersteilzeitarbeit im Blockmodell sich in der Freistellungsphase befinden.

Der Bezug einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit steht der Versicherungspflicht als nicht erwerbsmäßig tätige Pflegeperson ebenfalls nicht entgegen.

4 Versicherungsfreiheit und Befreiung von der Versicherungspflicht

Versicherungsfrei sind nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VI Pflegepersonen, die eine geringfügige nicht erwerbsmäßige Pflegetätigkeit ausüben, wobei sich die Versicherungsfreiheit nur auf diese Pflegetätigkeit bezieht.

Eine nicht erwerbsmäßige Pflegetätigkeit ist geringfügig, wenn die Beitragsbemessungsgrundlage für die Pflegetätigkeit (§ 166 Abs. 2 SGB VI) auf den Monat bezogen 400 EUR nicht übersteigt; mehrere nicht erwerbsmäßige Pflegetätigkeiten sind zusammenzurechnen (§ 5 Abs. 2 Satz 4 SGB VI). Eine Zusammenrechnung einer geringfügigen nicht erwerbsmäßigen Pflegetätigkeit mit einer geringfügigen Beschäftigung oder geringfügigen selbständigen Tätigkeit erfolgt dagegen nicht.

Im Übrigen sind nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen dann versicherungsfrei, wenn sie eine der „allgemeinen“ Voraussetzungen für die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung (vgl. § 5 Abs. 4 SGB VI) erfüllen.

Mithin werden Pflegepersonen nicht der Rentenversicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI unterstellt, wenn sie

- eine Vollrente wegen Alters beziehen,
- nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen oder nach den Regelungen einer berufsständischen Versorgungseinrichtung eine Versorgung nach Erreichen einer Altersgrenze beziehen oder die in der Gemeinschaft übliche Versorgung im Alter nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI erhalten oder
- bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres nicht versichert waren oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres eine Beiträgerstattung aus ihrer Versicherung erhalten haben.

Dagegen unterliegen die nach § 5 Abs. 1 und 2 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 3 SGB VI, § 230 SGB VI versicherungsfreien sowie die nach §§ 6, 231 und 231a SGB VI von der Rentenversicherungspflicht befreiten Personen aufgrund einer nicht erwerbsmäßigen Pflegetätigkeit unter den Vo-

oraussetzungen des § 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI grundsätzlich der Rentenversicherungspflicht.

5 Rentenversicherungszuständigkeit

Mit dem In-Kraft-Treten des RVOrgG entfällt die bisherige Unterscheidung in Arbeiter und Angestellte. Die Zuständigkeit für Versicherte richtet sich ab 1. Januar 2005 danach, welchen Rentenversicherungsträger die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung bei der Vergabe der Versicherungsnummer festgelegt hat. Für Personen, für die bereits eine Versicherungsnummer vergeben wurde, verbleibt es grundsätzlich bei der bisherigen Zuständigkeit.

6 Beitragspflichtige Einnahmen

Die beitragspflichtigen Einnahmen (Bemessungsgrundlage) bei Pflegepersonen, für die eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI begründet wird, werden nach § 166 Abs. 2 Satz 1 SGB VI entsprechend dem pflegerischen Aufwand bestimmt. Dabei wird nicht nur auf die jeweilige Stufe der Pflegebedürftigkeit abgestellt, sondern zusätzlich innerhalb der Stufen nach dem zeitlichen Aufwand differenziert. Die unterschiedliche Bewertung desselben Zeitaufwandes in den verschiedenen Stufen rechtfertigt sich dadurch, dass die Belastung der Pflegeperson mit zunehmender Pflegebedürftigkeit steigt. Die Bestimmung der beitragspflichtigen Einnahmen erfolgt – entsprechend dem pflegerischen Aufwand – in Vomhundertsätzen der Bezugsgröße. Wird die Pflgetätigkeit im Beitrittsgebiet ausgeübt, ist die Bezugsgröße (Ost) maßgebend (§ 228a Abs. 1 SGB VI). Auf den Wohnort der Pflegeperson kommt es nicht an.

Bei Pflegepersonen, die im Inland wohnen und deren Pflege in einem EU/EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz erfolgt, ist die Zuordnung der Bezugsgröße oder der Bezugsgröße (Ost) als beitragspflichtige Einnahme der Wohnsitz der Pflegeperson.

Bei Pflegepersonen, die ihren Wohnsitz außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland, aber innerhalb eines anderen EU/EWR-Mitgliedstaates oder der Schweiz haben und deren Pflege in einem EU/EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz erfolgt, ist die Zuordnung der Bezugsgröße oder der Bezugsgröße (Ost) als beitragspflichtige Einnahme die Bezugsgröße des Rechtskreises, in dem die Pflegekasse, die die Leistung der Beitragszahlung erbringt, ihren Sitz hat. Von einem Wohnsitz der Pflegeperson in einem anderen EU/EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz ist dann auszugehen, wenn die nicht erwerbsmäßige Pflgetätigkeit von vornherein auf gewisse Dauer angelegt ist (vgl. Abschn. 2.3).

Beitragspflichtige Einnahmen sind bei nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen bei Pflege eines

- erheblich Pflegebedürftigen der Pflegestufe I (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 SGB XI)
26,6667 v. H. der Bezugsgröße (§ 166 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VI),
- Schwerpflegebedürftigen der Pflegestufe II (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 SGB XI)
53,3333 v. H. der Bezugsgröße, wenn der Pflegebedürftige mindestens 21 Stunden wöchentlich gepflegt wird (§ 166 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a SGB VI)
35,5555 v. H. der Bezugsgröße, wenn der Pflegebedürftige mindestens 14 Stunden wöchentlich gepflegt wird (§ 166 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b SGB VI),
- Schwerstpflegebedürftigen der Pflegestufe III (§ 15 Abs. 1 Nr. 3 SGB XI)
80 v. H. der Bezugsgröße, wenn der Pflegebedürftige mindestens 28 Stunden wöchentlich gepflegt wird (§ 166 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a SGB VI)
60 v. H. der Bezugsgröße, wenn der Pflegebedürftige mindestens 21 Stunden wöchentlich gepflegt wird (§ 166 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b SGB VI)
40 v. H. der Bezugsgröße, wenn der Pflegebedürftige mindestens 14 Stunden wöchentlich gepflegt wird (§ 166 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c SGB VI).

Üben mehrere nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen die Pflege gemeinsam aus, sind beitragspflichtige Einnahmen bei jeder Pflegeperson der Teil des Höchstwertes der jeweiligen Pflegestufe, der dem Umfang ihrer Pflgetätigkeit im Verhältnis zum Umfang der Pflgetätigkeit insgesamt entspricht (§ 166 Abs. 2 Satz 2 SGB VI). Die auf Grund des Gesamtpflegeaufwandes maßgeblichen beitragspflichtigen Einnahmen sind somit auf mehrere Pflegepersonen aufzuteilen. Personen, die unter 14 Stunden in der Woche pflegen und damit nicht der Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI unterliegen, sind in die Aufteilung nicht einzubeziehen. Die Beitragsbemessungsgrundlagen ergeben sich dann für die übrigen Personen aus dem Umfang der von ihnen insgesamt geleisteten Pflgetätigkeiten. In die Aufteilung einzubeziehen sind jedoch auch diejenigen, die dem Grunde nach versicherungspflichtig und lediglich z. B. wegen des Bezugs einer Vollrente wegen Alters nach § 5 Abs. 4 SGB VI versicherungsfrei sind. Überschreiten die beitragspflichtigen Einnahmen bei einer Mehrfachversicherung insgesamt die Beitragsbemessungsgrenze, sind sie nach § 22 Abs. 2 SGB IV anteilmäßig zu berücksichtigen.

Pflegebedürftige Versicherte, die bis zum 31. März 1995 Leistungen bei Schwerpflegebedürftigkeit nach den §§ 53 bis 57 SGB V erhalten haben, wurden nach Artikel 45 PflegeVG mit Wirkung vom 1. April 1995 an ohne Antragstellung in die Pflegestufe II eingestuft und erhalten

die im Elften Buch Sozialgesetzbuch hierfür vorgesehenen Leistungen. Sie werden auf Antrag der Pflegestufe III mit den entsprechenden leistungsrechtlichen Wirkungen zugeordnet, wenn festgestellt wird, dass Pflegebedürftigkeit im entsprechenden Umfang vorliegt.

Es verbleibt bei der Einstufung in der Pflegestufe II, wenn auf Grund eines Antrags auf Höherstufung festgestellt wird, dass nur die Voraussetzungen für die Pflegestufe I oder keine Pflegebedürftigkeit vorliegt, sich an den tatsächlichen Voraussetzungen jedoch nichts geändert hat. Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage im Sinne des § 166 Abs. 2 SGB VI gilt in diesen Fällen Folgendes:

- Wird auf Grund eines Antrags auf Zuordnung zur Pflegestufe III festgestellt, dass der Pflegebedürftige lediglich die Voraussetzungen der Pflegestufe I erfüllt, auf Grund der Besitzstandsklausel aber weiterhin Leistungen im Umfang der Pflegestufe II erhält, gelten als beitragspflichtige Einnahmen ebenfalls weiterhin die in § 166 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI genannten Vomhundertsätze der Bezugsgröße.
- Wird dagegen festgestellt, dass keine Pflegebedürftigkeit vorliegt oder der erforderliche Mindestaufwand für die Pfl egetätigkeit wöchentlich 14 Stunden nicht erreicht, ist die Beitragszahlung zu dem Zeitpunkt, zu dem die Feststellung getroffen wird, zu beenden.

7 Beitragssatz

Die Rentenversicherungsbeiträge werden nach dem Beitragssatz berechnet, der in dem Zeitraum, in dem die Pfl egetätigkeit ausgeübt wird, maßgebend ist.

8 Beitragstragung

Erhält der Pflegebedürftige neben den Leistungen der sozialen Pflegekasse oder des privaten Versicherungsunternehmens Beihilfeleistungen oder Leistungen der Heilfürsorge, tragen die Pflegekasse bzw. das private Versicherungsunternehmen und der beihilfegewährende Dienstherr die Beiträge anteilig (§ 170 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. c SGB VI). Der jeweilige Anteil des Dienstherrn am Gesamtbeitrag entspricht seinem Anteil an den Leistungen nach dem SGB XI (gemäß dem jeweiligen Beihilfebemessungssatz).

Ist ein Träger der Rentenversicherung Feststellungsstelle für Beiträge, gilt der Beitragsanteil des Dienstherrn als gezahlt.

9 Beitragszahlung

Die Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen werden nach § 23 Abs. 1 SGB IV spätestens am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem die Pfl egetätigkeit ausgeübt worden ist. Bei rückwirkender Feststellung der Versicherungs- und Beitragspflicht sind die Beiträge für

den zurückliegenden Zeitraum zu dem der Feststellung folgenden Fälligkeitstag zu zahlen.

Die erstmalig zu zahlenden Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen werden in Abhängigkeit von dem Zeitpunkt an fällig, zu dem die Festsetzungsstelle für die Beihilfe bzw. der Dienstherr die Zahlungsverpflichtung festgestellt hat oder ohne Verschulden hätte feststellen können (§ 23 Abs. 1 Satz 6 SGB IV). Wird die Feststellung in der Zeit vom 1. bis zum 15. eines Monats getroffen, werden die Beiträge erstmals spätestens am 15. des folgenden Monats fällig; wird die Feststellung in der Zeit vom 16. bis zum Ende des Monats getroffen, werden die Beiträge erstmals am 15. des zweiten darauf folgenden Monats fällig (§ 23 Abs. 1 Satz 7 SGB IV).

Die laufend zu zahlenden Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen werden nach § 23 Abs. 1 Satz 5 SGB IV spätestens am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem die Pfl egetätigkeit ausgeübt worden ist. Eventuelle Über- oder Minderzahlungen sind später auszugleichen.

Die Beiträge sind im Jahre 2005 zu zahlen

- zu 37,276 % an die/den für den Sitz der Festsetzungsstelle für die Beihilfe zuständige LVA/ ab 1. Oktober 2005 zuständigen Regionalträger,
- zu 62,724 % an die BfA/ab 1. Oktober 2005 Deutsche Rentenversicherung Bund.

In den Fällen, in denen einzelfallbezogen (nach Personen) abgerechnet wird, kann der Beitrag auch an den Rentenversicherungsträger gezahlt werden, der sich aus der Bereichsnummer der Versicherungsnummer ergibt.

Den LVA'en/Regionalträgern zustehende Beiträge von Festsetzungsstellen für die Beihilfe mit Sitz im bisherigen Bundesgebiet für Pflegepersonen, die im Beitrittsgebiet pflegen, sind an die LVA Sachsen/ab 1. Oktober 2005 Deutsche Rentenversicherung Sachsen zu zahlen. Dies gilt nicht für Festsetzungsstellen für die Beihilfe mit Sitz im Lande Berlin.

Zahlende Stellen sind

- im Bereich der Bundesverwaltung die Festsetzungsstellen für die Beihilfe oder die von den Bundesministerien für ihren Zuständigkeitsbereich bestimmten Stellen,
- im Bereich der Landesverwaltungen die von den Ländern bestimmten Stellen und im Übrigen die jeweiligen Dienstherrn.

Die Konten der einzelnen Rentenversicherungsträger ergeben sich aus der Anlage.

Die Beiträge sind unter der von der Bundesagentur für Arbeit vergebenen Betriebsnummer von der zahlenden Stelle zu überweisen. Soweit die zahlende Stelle keine Betriebsnummer besitzt, ist eine solche bei der zuständigen Agentur für Arbeit zu beantragen.

Der Beleg zur Überweisung der Beiträge sollte im Feld „Verwendungszweck“ folgende Angaben enthalten:

1. Zeile:

- Betriebsnummer der zahlenden Stelle (acht Stellen)
- Monat (zweistellig) und Jahr (zweistellig), für den die Beiträge gezahlt werden
- Kennzeichen „West“ oder „Ost“

2. Zeile:

- „RV-BEITRAG-PFLEGE“

Nach § 44 Abs. 2 SGB XI werden für Pflegepersonen, die wegen einer Pflichtmitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung auch in ihrer Pflgetätigkeit von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind oder befreit wären, wenn sie in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig wären und einen Befreiungsantrag gestellt hätten, die nach § 166 Abs. 2 SGB VI zu bemessenden Beiträge zur Rentenversicherung auf Antrag der Pflegeperson an die berufsständische Versorgungseinrichtung gezahlt.

10 Verjährung

Ansprüche auf Beiträge aus der Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI verjähren grundsätzlich in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie fällig geworden sind (§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB IV).

11 Erstattung von Beiträgen

Nach § 26 Abs. 2 SGB IV sind zu Unrecht gezahlte Rentenversicherungsbeiträge zu erstatten, es sei denn, dass der Rentenversicherungsträger bis zur Geltendmachung des Erstattungsanspruchs auf Grund dieser Beiträge Leistungen erbracht oder zu erbringen hat. Eine Erstattung ist nicht zulässig, wenn aus den zu Unrecht gezahlten Beiträgen eine Leistung gewährt worden ist (z. B. Leistung zur Teilhabe, Rentenleistung). Der Erstattungsanspruch steht nach § 26 Abs. 3 SGB IV dem zu, der die Beiträge getragen hat. Er steht somit der Festsetzungsstelle für die Beihilfe bzw. dem Dienstherrn für den von ihnen getragenen Beitragsanteil zu. Für das Erstattungsverfahren gelten die zwischen den Spitzenorganisationen der Pflegekassen, dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V., dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte abgestimmten gemeinsamen Grundsätze.

12 Meldungen

Meldungen zur Rentenversicherung sind von den zahlenden Stellen nicht zu erstatten. Die Meldungen der sozialen Pflegekassen und der privaten Versicherungsunternehmen berücksichtigen die volle Beitragsbemessungsgrundlage nach § 166 Abs. 2 SGB VI.

13 Prüfung

Die Rentenversicherungsträger prüfen bei den zahlenden Stellen die Richtigkeit der Beitragszahlungen (§ 212 SGB VI).

Die Unterlagen der zahlenden Stelle haben mindestens folgende Angaben zur Pflegeperson zu enthalten:

- ihre Versicherungsnummer, soweit bekannt,
- ihren Familien- und Vornamen,
- ihr Geburtsdatum,
- ihre Anschrift,
- Beginn und Ende der Pflgetätigkeit,
- etwaige Unterbrechungen der Pflgetätigkeit,
- die Pflegestufe des Pflegebedürftigen,
- die Beitragsbemessungsgrundlage nach § 166 SGB VI,
- den Beihilfebemessungssatz des Pflegebedürftigen.

Anlage 2

Rentenversicherungsträger

Landesversicherungsanstalt
Mecklenburg-Vorpommern/
Deutsche Rentenversicherung
Mecklenburg-Vorpommern
Hausanschrift:
Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg

Postanschrift:
Postfach: 110155
17041 Neubrandenburg
Bank: Sparkasse Neubrandenburg
BLZ: 150 502 00
Kto.-Nr.: 3010404696

Landesversicherungsanstalt Thüringen/
Deutsche Rentenversicherung Thüringen
Hausanschrift:
Kranichfelder Straße 3
99097 Erfurt

Postanschrift:
Postfach: 100 521
99005 Erfurt
Bank: Deutsche Bank Erfurt
BLZ: 820 700 00
Kto.-Nr.: 1306299

Landesversicherungsanstalt Brandenburg/
Deutsche Rentenversicherung Brandenburg
Hausanschrift:
Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt/Oder

Postanschrift:
15228 Frankfurt/Oder
Bank: BfG Bank Berlin
BLZ: 100 101 11
Kto.-Nr.: 1609058300

Landesversicherungsanstalt Sachsen-Anhalt/
Deutsche Rentenversicherung Sachsen-Anhalt
Hausanschrift:
Paracelsusstraße 21
06114 Halle
Postanschrift:
06092 Halle
Bank: Dresdner Bank Halle
BLZ: 800 800 00
Kto.-Nr.: 855661100

Landesversicherungsanstalt Sachsen/
Deutsche Rentenversicherung Sachsen
Hausanschrift:
Georg-Schumann-Straße 146
04159 Leipzig

Postanschrift:
04151 Leipzig
Bank: Dresdner Bank Leipzig
BLZ: 860 800 00
Kto.-Nr.: 0708883800

Landesversicherungsanstalt Hannover/
Deutsche Rentenversicherung Hannover
Hausanschrift:
Lange Weihe 2
30880 Laatzen
Postanschrift:
30875 Laatzen
Bank: Norddeutsche Landesbank Hannover
BLZ: 250 500 00
Kto.-Nr.: 101359024

Landesversicherungsanstalt Westfalen/
Deutsche Rentenversicherung Westfalen
Hausanschrift:
Gartenstraße 194
48147 Münster
Postanschrift:
48125 Münster
Bank: Westdeutsche Landesbank Münster
BLZ: 400 500 00
Kto.-Nr.: 60624

Landesversicherungsanstalt Hessen/
Deutsche Rentenversicherung Hessen
Hausanschrift:
Städelstraße 28
60558 Frankfurt/Main
Postanschrift:
60591 Frankfurt/Main
Bank: Landesbank Hessen/Thüringen
BLZ: 500 500 00
Kto.-Nr.: 3000007

Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz/
Deutsche Rentenversicherung Rheinprovinz
Hausanschrift:
Königsallee 71
40215 Düsseldorf
Postanschrift:
40194 Düsseldorf
Bank: Westdeutsche Landesbank Girozentrale

BLZ: 300 500 00
Kto.-Nr.: 4061313

Landesversicherungsanstalt Oberbayern/
Deutsche Rentenversicherung Oberbayern
Hausanschrift:
Thomas-Dehler-Straße 3
81737 München
Postanschrift:
Postfach: 83 05 59
81729 München
Bank: Bayerische Landesbank Girozentrale
BLZ: 700 500 00
Kto.-Nr.: 24762

Landesversicherungsanstalt Niederbayern-Oberpfalz/
Deutsche Rentenversicherung Niederbayern-
Oberpfalz
Hausanschrift:
Am Alten Viehmarkt 2
84028 Landshut
Postanschrift:
84024 Landshut
Bank: Hypo- und Vereinsbank AG Landshut
BLZ: 743 200 73
Kto.-Nr.: 816019

Landesversicherungsanstalt Rheinland-Pfalz/
Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz
Hausanschrift:
Eichendorffstraße 4–6
67346 Speyer
Postanschrift:
Postfach: 15 80
67340 Speyer
Bank: Landesbank Rheinland-Pfalz Girozentrale
BLZ: 550 500 00
Kto.-Nr.: 110040938

Landesversicherungsanstalt für das Saarland/
Deutsche Rentenversicherung für das Saarland
Hausanschrift:
Martin-Luther-Straße 2–4
66111 Saarbrücken
Postanschrift:
66108 Saarbrücken
Bank: Sparkasse Saarbrücken
BLZ: 590 501 01
Kto.-Nr.: 2428

Landesversicherungsanstalt Oberfranken und
Mittelfranken/Deutsche Rentenversicherung
Oberfranken und Mittelfranken
Hausanschrift:
Witteisbacherring 11
95444 Bayreuth
Postanschrift:
95440 Bayreuth
Bank: Kreissparkasse Bayreuth
BLZ: 773 501 10
Kto.-Nr.: 570000950

Landesversicherungsanstalt Freie und Hansestadt
Hamburg/Deutsche Rentenversicherung Freie und
Hansestadt Hamburg

Hausanschrift:
Friedrich-Ebert-Damm 245
22159 Hamburg

Postanschrift:
Postfach: 70 11 25
22215 Hamburg
Bank: Hamburgische Landesbank
BLZ: 200 500 00
Kto.-Nr.: 103259

Landesversicherungsanstalt Unterfranken/
Deutsche Rentenversicherung Unterfranken

Hausanschrift:
Friedenstraße 12/14
97074 Würzburg

Postanschrift:
97064 Würzburg
Bank: Bayerische Vereinsbank Würzburg
BLZ: 790 200 76
Kto.-Nr.: 814156

Landesversicherungsanstalt Schwaben/
Deutsche Rentenversicherung Schwaben

Hausanschrift:
Dieselstraße 9
86154 Augsburg

Postanschrift:
86223 Augsburg
Bank: Raiffeisen-Volksbank Augsburg
BLZ: 720 601 00
Kto.-Nr.: 97020

Landesversicherungsanstalt Baden-Württemberg/
Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Hausanschrift:
Gartenstraße 105
76135 Karlsruhe

Postanschrift:
76122 Karlsruhe
Bank: Landesbank Baden-Württemberg
BLZ: 600 501 01
Kto.-Nr.: 2001485

Landesversicherungsanstalt Berlin/
Deutsche Rentenversicherung Berlin

Hausanschrift:
Knobelsdorffstraße 92
14059 Berlin

Postanschrift:
14047 Berlin
Bank: Berliner Volksbank
BLZ: 100 900 00
Kto.-Nr.: 8843003002

Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein/
Deutsche Rentenversicherung Schleswig-Holstein

Hausanschrift:
Ziegelstraße 150
23556 Lübeck

Postanschrift:
23544 Lübeck
Bank: Landesbank Lübeck
BLZ: 230 500 00
Kto.-Nr.: 7052000050

Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen/
Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen

Hausanschrift:
Huntestraße 11
26135 Oldenburg

Postanschrift:
Postfach: 2767
26017 Oldenburg
Bank: Bremer Landesbank
BLZ: 290 500 00
Kto.-Nr.: 3001861001

Landesversicherungsanstalt Braunschweig/
Deutsche Rentenversicherung Braunschweig

Hausanschrift:
Kurt-Schumacher-Straße 20
38102 Braunschweig

Postanschrift:
38091 Braunschweig
Bank: Nord/LB Hannover
BLZ: 250 500 00
Kto.-Nr.: 821009

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte/
Deutsche Rentenversicherung Bund

Hausanschrift:
Ruhrstraße 2
10709 Berlin

Postanschrift:
10704 Berlin
Bank: Berliner Volksbank
BLZ: 100 900 00
Kto.-Nr.: 8843004009

II.

Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen; Soziale Sicherung von nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen; hier: Anteilige Zahlung von Beiträgen zur sozialen Sicherung durch die Beihilfe- festsetzungsstellen

**RdErl. d. Finanzministeriums v. 11. 05. 2006
– B 3170 – 12.1 – IV A 4 –**

Mein RdErl. v. 12. Dezember 2005 (SMBI. NRW. 203204) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.2.2 wird hinter Satz 3 folgender Satz eingefügt:
Im Jahre 2006 sind die Beiträge wie folgt zu zahlen:
– zu 37,506 v. H. an den für den Sitz der Beihilfefestsetzungsstelle zuständigen Regionalträger und
– zu 62,494 v. H. an die Deutsche Rentenversicherung Bund.
2. In Nummer 2.3.1 wird in Satz 1 die Angabe „30. Juni 2006“ durch die Angabe „31. Dezember 2006“ und die Angabe „1. Juli 2006“ durch die Angabe „1. Januar 2007“ ersetzt.

– MBI. NRW. 2006 S. 306

4. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Landeskirchenamt Bielefeld, 05. 07. 2006
Az.: 7318/06/B 15-09/04

Auf Grund von § 2 Absatz 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 26. April 2002 hat der Verwaltungsrat der Zusatzversorgungskasse im Benehmen mit dem Vorstand des Verbandes kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe (VKM-RWL) die 4. Änderung der Satzung beschlossen. Die Satzungsänderung ist von den zuständigen Kirchenleitungen genehmigt worden. Ebenfalls hat die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen die Satzungsänderung genehmigt.

Nachstehend veröffentlichen wir die Satzungsänderung sowie die Genehmigungen der Kirchenleitungen und der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen.

4. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen Vom 25. November 2005

§ 1

4. Änderung der Satzung

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 26. April 2002, zuletzt geändert durch die 3. Satzungsänderung vom 26. November 2004, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Für die Vorstandsmitglieder wird eine Verhinderungsververtretung berufen.“
 - b) Satz 3 wird Satz 4; in Satz 4 wird das Wort „Sie“ durch die Worte „Die Vorstandsmitglieder und die Verhinderungsververtretung“ ersetzt.
 - c) Satz 4 wird Satz 5; in Satz 5 werden nach den Worten „Die Vorstandsmitglieder“ die Worte „und die Verhinderungsververtretung“ eingefügt.
 - d) Die Sätze 5 und 6 werden zu Satz 6 und Satz 7.
 - e) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Ist ein Vorstandsmitglied länger als 21 Tage an der Ausübung des Amtes gehindert, erfolgt die Vertretung durch die Verhinderungsververtretung.“
 - f) Satz 3 wird Satz 4.
2. In § 4 Absatz 4 Buchstabe a werden nach dem Wort „Vorstandes“ die Worte „sowie Berufung und Abberufung der Verhinderungsververtretung“ eingefügt.
3. § 5 Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„Die Organmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Sorgfalt eines ordentlichen

und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden. Eine Haftung der Organmitglieder für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.“

4. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Voraussetzungen der Beteiligung

- (1) Beteiligte können aufgrund einer mit der Kasse abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarung folgende Arbeitgeber sein:
 - a) Kirchen reformatorischen Bekenntnisses und Zusammenschlüsse solcher Kirchen mit ihren sämtlichen Rechtsträgern;
 - b) gliedkirchliche diakonische Werke, die ihnen angeschlossenen Anstalten und Einrichtungen sowie sonstige selbständige diakonische Einrichtungen und Anstalten;
 - c) sonstige kirchliche Arbeitgeber.
- (2) Die Kasse kann Beteiligungen an weitere Bedingungen und Auflagen knüpfen.“
5. In § 36 Absatz 1 Satz 4 werden die Worte „ehelichen oder diesen gesetzlich gleichgestellten“ gestrichen, der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und danach die Wörter „Kinder sind die leiblichen und angenommenen Kinder sowie die Pflegekinder im Sinne des § 32 Absatz 1 Nr. 2 EStG.“ angefügt.
6. In § 41 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „einen Monatsbetrag von 30 €“ durch die Worte „den Monatsbetrag nach § 3 Absatz 2 BetrAVG“ ersetzt.

§ 2

In-Kraft-Treten

„Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 1 bis 4 mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.“

Dortmund, 25. November 2005

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

(L. S.) Klöpping Doering

Die vorstehende 4. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird hiermit genehmigt.

Bielefeld, 5. Januar 2006

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Winterhoff Kleingünther

Düsseldorf, 20. Dezember 2005

Evangelische Kirche im Rheinland Die Kirchenleitung

(L. S.) Bosse-Huber Immel

Die 4. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 25. November 2005 wird staatsaufsichtlich genehmigt.

Düsseldorf, 14. Februar 2006

**Staatskanzlei des
Landes Nordrhein-Westfalen**

(L. S.) Stosiek

**Änderung der Satzung
der Vereinigten Kirchenkreise
Dortmund – Verband der
evangelischen Kirchengemeinden
und Kirchenkreise
in Dortmund und Lünen –**

Genehmigung

Die folgenden Änderungen der §§ 9 bis 12 und 20 der Satzung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund – Verband der evangelischen Kirchengemeinden und Kirchenkreise in Dortmund und Lünen – werden in Verbindung mit den Beschlüssen der Verbandsvertretung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund vom 30. Mai 2005, TOP 7, Beschluss 19 und vom 21. November 2005, TOP 5, Beschluss 8

kirchenaufsichtlich genehmigt.

§ 9 Ausschüsse und Beauftragte wird wie folgt geändert:

Absatz 1 b) ‚Gesellschaftliche Verantwortung‘ wird gestrichen.

Der Fachausschuss ‚Bildung‘ wird neu aufgenommen und an die Stelle 1 b) gesetzt.

§ 12 Grundsätze für das Finanzwesen wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Buchstabe a) lautet: „die für die Besoldung der Pfarrerinnen und Pfarrer erforderlichen Mittel nach dem von der Verbandsvertretung auf Vorschlag des Vorstandes anerkannten Bedarf,“.

Absatz 4 wird hinter „Absatz 2“ ergänzt um „b–g“.

§ 20 In-Kraft-Treten erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 1. des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung vom 16. November 1972 in der zuletzt geänderten Fassung vom 24. Mai außer Kraft.

Bielefeld, 10. Juli 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 12756/Dortmund I

**Satzung
der Kinder- und Jugendstiftung
des Kirchenkreises Siegen**

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung trägt den Namen Kinder- und Jugendstiftung des Kirchenkreises Siegen. Sie ist eine kirchliche Stiftung des Kirchenkreises Siegen.

(2) Sie ist eine unselbständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Siegen.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit des Kirchenkreises Siegen und seiner Kirchengemeinden.

(3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Förderung der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit,
- die Förderung der Erziehung,
- die Förderung kirchlich-kultureller Angebote,
- die Unterstützung der Unterhaltung von kirchlichen Gebäuden, die der Kinder- und Jugendarbeit dienen.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht zunächst aus dem Grundstück Gemarkung Siegen, Flur 33, Flurstücke 369, 370, teilw. 371, teilw. 781 und 917 mit aufstehendem Gebäude (Studierendenwohnheim). Es wird als Sondervermögen des Kirchenkreises Siegen verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

(4) Die Stiftung kann im Rahmen ihres Zwecks auch andere rechtlich unselbständige Stiftungen als Treuhänderin verwalten oder die treuhänderische Verwaltung von Stiftungsfonds übernehmen.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, so weit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Zweckgebundene Zuwendungen

(1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.

(2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, so weit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7

Stiftungsrat

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern, die vom Kreissynodalvorstand gewählt werden. Mindestens vier Mitglieder sollen der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand angehören, von diesen soll ein Mitglied dem Kreissynodalvorstand angehören.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Kreissynodalvorstand aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Ausschüsse der Kreissynode sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 8

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens;
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
- c) die Beratung über den jährlichen Haushaltsplan und die Jahresrechnung;
- d) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an den Kreissynodalvorstand.

Die laufenden Verwaltungsaufgaben zu a) bis d) nimmt das Kreiskirchenamt Siegen/Wittgenstein wahr.

§ 9

Rechtsstellung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstands

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung von der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand wahrgenommen.

(2) a) Der Kreissynode sind folgende Entscheidungen vorbehalten:

- aa) Änderung der Satzung;
- bb) Auflösung der Stiftung.

b) Dem Kreissynodalvorstand bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- aa) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen, Bevollmächtigungen sind möglich;
- bb) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z. B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

Buchstabe b) gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die bei der Verwaltungsleiterin oder dem Verwaltungsleiter des Kreiskirchenamtes liegen.

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates, die gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen, sind vom KSV aufzuheben.

(4) Der Kreissynodalvorstand und der Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 10

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss

bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch die Kreissynode. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss dem Kirchenkreis zugute kommen.

§ 11 Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat kann der Kreissynode die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12 Vermögensanfall bei Auflösung

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an den Kirchenkreis Siegen, der es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben des Kirchenkreises zu verwenden hat, die den in § 2 genannten Zwecken möglichst nahe kommen. Soweit das Vermögen aus dem Verkaufserlös von Grundvermögen des Kirchenkreises besteht sowie aus dem diesem Vermögen zuzurechnenden Vermögenszuwachs, ist dieser Vermögensteil zu Gunsten des betreffenden Zweckvermögens als Kapitalvermögen anzulegen.

(2) Wenn die Stiftung in eine selbständige Stiftung umgewandelt wird, verbleibt das vom Kirchenkreis eingebrachte Grundvermögen bzw. dessen Verkaufserlös beim Kirchenkreis. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Siegen, 22. Mai 2006

Kirchenkreis Siegen Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Kurschus Schmidt

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Siegen vom 7. Dezember 2005, TOP 7b, Beschluss-Nr. 14 und mit dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Siegen vom 3. April 2006, TOP 5,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 26. Juni 2006

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 20798/Siegen X

Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Ahlen

Gemäß Artikel 74 und 77 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Ahlen in seiner Sitzung vom 6. April 2006 zur Ordnung und Regelung seiner Arbeit die folgende Satzung beschlossen, die nach Ablauf von zwei Jahren überprüft werden soll:

§ 1 Das Presbyterium

(1) Stimmberechtigte Mitglieder des Presbyteriums sind die Inhaberinnen und Inhaber der Pfarrstellen sowie die Presbyterinnen und Presbyter der Kirchengemeinde. Pfarrerrinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst nehmen an den Sitzungen des Presbyteriums der Kirchengemeinde, in der ihnen ein Dienst zugewiesen worden ist, mit beratender Stimme teil.

(2) Die Leitung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium. Seine Aufgaben ergeben sich aus der Kirchenordnung Artikel 55 bis 57.

(3) Das Presbyterium bildet zur Vorbereitung seiner Entscheidungen und zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Geschäftsführenden Ausschuss, Bezirksausschüsse und Fachausschüsse. Das Presbyterium kann für besondere Aufgaben beratende Ausschüsse bilden. Das Presbyterium bestimmt die Vorsitzenden auf Vorschlag der Ausschüsse.

(4) Für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Protokolle und die Geschäftsführung der Ausschüsse gelten die entsprechenden Bestimmungen für das Presbyterium. Die Ausschüsse leiten ihre Protokolle an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Presbyteriums weiter.

(5) Die in die Fachausschüsse gewählten Pfarrerrinnen und Pfarrer einschließlich der Pfarrerrinnen und Pfarrer i. E. haben Stimmrecht. Die den Bezirksausschüssen zugeordneten Pfarrerrinnen und Pfarrer einschließlich der Pfarrerrinnen und Pfarrer i. E. haben Stimmrecht.

§ 2 Der Vorsitz des Presbyteriums

(1) Den Vorsitz im Presbyterium führt eine Pfarrerin, ein Pfarrer, eine Presbyterin oder ein Presbyter.

(2) Der Vorsitz wird geregelt in Artikel 63 KO.

(3) Die Aufgaben der oder des Vorsitzenden ergeben sich aus der Kirchenordnung Artikel 64 bis 65 und 70 bis 71. Die oder der Vorsitzende repräsentiert die Kirchengemeinde nach außen, ist verantwortlich für die Korrespondenz der Kirchengemeinde und sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse des Presbyteriums. Sie oder er ist berechtigt, an den Sitzungen aller Gremien der Kirchengemeinde teilzunehmen und hält den Kontakt zum Kreiskirchenamt, sowie zu den Mitarbeitenden und zur Mitarbeitervertretung. Die oder

der Vorsitzende beruft das Presbyterium ein, bereitet die Sitzungen vor und leitet sie.

(4) Die oder der Vorsitzende soll bei der Wahrnehmung seiner Gesamtaufgaben in der Gemeinde und im Kirchenkreis entlastet werden. Dies soll in enger Abstimmung mit dem jeweiligen Bezirksausschuss geregelt werden. Diese Regelungen sind dem Presbyterium zur Kenntnis zu geben.

§ 3

Der Geschäftsführende Ausschuss (GFA)

(1) Es wird ein Ausschuss für Geschäftsführung, Bau, Finanzen und Personal eingerichtet. Er besteht aus sieben Mitgliedern des Presbyteriums. Ihm gehören an:

- die oder der Vorsitzende des Presbyteriums,
- drei Kirchmeisterinnen oder Kirchmeister, nämlich Finanz-, Bau- und Personalkirchmeisterin oder -kirchmeister,
- drei Bezirksvertreterinnen oder Bezirksvertreter.

Zusätzlich soll die oder der stellvertretende Vorsitzende mit beratender Stimme Mitglied dieses Ausschusses sein.

(2) Der Geschäftsführende Ausschuss bereitet vor

- alle wichtigen Fragen bei Grundstücks, Finanz- und Bauangelegenheiten zur Entscheidung im Presbyterium,
- die Haushaltspläne der Kirchengemeinde und die Überwachung ihrer Umsetzung,
- die Planung von Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen und das Aufstellen einer entsprechenden Maßnahmenliste,
- Personalangelegenheiten und Personalplanung nach Anhörung der betreffenden Bezirks-, Fachausschüsse und der MAV,
- die Tagesordnung der Presbyteriumssitzungen.

Der Geschäftsführende Ausschuss entscheidet

- über die Vergabe von Aufträgen für notwendige Reparatur- und Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,
- über die Beantragung von Zuschüssen insbesondere bei der Finanzgemeinschaft,
- über Beantragung von Stellenfreigaben beim Kreissynodalvorstand,
- in Absprache mit dem Ausschuss für Kindertageseinrichtungen und seiner Grundsätze über Personalangelegenheiten, die nicht genehmigungspflichtig sind:
 - tarifliche Höhergruppierungen,
 - organisatorische Vertretungen,
 - Urlaubsgewährungen,
 - Schwangerschaftsvertretungen.

§ 4

Die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister

(1) Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Ahlen gliedert die Aufgaben des Kirchmeisters in drei Bereiche und überträgt diese gewählten Mitgliedern,

nämlich der Finanzkirchmeisterin oder dem Finanzkirchmeister, der Baukirchmeisterin oder dem Baukirchmeisterin und der Personalkirchmeisterin oder dem Personalkirchmeister.

(2) Die Aufgaben der Finanzkirchmeisterin oder des Finanzkirchmeisters und der Baukirchmeisterin und des Baukirchmeisters ergeben sich aus der Kirchenordnung Artikel 61.

(3) Die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister plant den Haushalt zusammen mit dem GFA und überwacht zusammen mit dem Kreiskirchenamt die Haushalte. Sie oder er verfügt über die Unterschriftenkompetenz im Kassen- und Rechnungswesen. Die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister betreut alle Bau- und Renovierungsprojekte der Gemeinde, plant zusammen mit dem GFA die Finanzierung und überwacht die Durchführung. Die Personalkirchmeisterin oder der Personalkirchmeister bereitet Personalangelegenheiten vor. Sie oder er pflegt den Kontakt zu den Mitarbeitenden.

§ 5

Bezirksausschüsse

(1) Die Kirchengemeinde Ahlen gliedert sich in zwei Gemeindebezirke:

- Gemeindebezirk Nord,
- Gemeindebezirk Süd.

(2) Für jeden Gemeindebezirk wird ein Bezirksausschuss gebildet. Mitglieder der Bezirksausschüsse sind:

- die Pfarrstelleninhaberinnen oder Pfarrstelleninhaber und Pfarrerrinnen und Pfarrer i. E. im Gemeindedienst des betreffenden Bezirkes,
- die Presbyterinnen und Presbyter des betreffenden Gemeindebezirks.

(3) Die Bezirksausschüsse beraten für den Bereich ihres Bezirks über:

- die Weiterentwicklung des Gemeindeaufbaus,
- theologische Fragen,
- Personalangelegenheiten und Dienstanweisungen,
- Bauangelegenheiten.

(4) Die Bezirksausschüsse entscheiden über:

- die Durchführung besonderer Gottesdienste und besonderer kirchlicher Veranstaltungen,
- Fragen des Kirchlichen Unterrichts und der Zulassung zur Konfirmation,
- die Verwendung der ihnen zugewiesenen Finanzmittel,
- die Benutzung bzw. die Vermietung der kirchlichen Räume in ihrem Gemeindebezirk,
- Schwerpunkte der gemeindlichen Arbeit und deren Durchführung im Gemeindebezirk.

(5) Entsprechende Beschlussvorschläge sind über die Fachausschüsse, sofern die Angelegenheit in den Zuständigkeitsbereich eines Fachausschusses fällt, an das Presbyterium weiterzuleiten.

(6) Die Bezirksausschüsse stellen dem Presbyterium alle Protokolle zur Verfügung und geben einmal im Jahr einen Bericht.

§ 6

Fachausschüsse

(1) Das Presbyterium bildet für die Dauer seiner Amtszeit folgende ständige Fachausschüsse:

- Ausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder,
- Ausschuss für Diakonie,
- Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

(2) In die Fachausschüsse sollen Mitglieder des Presbyteriums sowie sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, berufen werden. Die Fachausschüsse bestehen aus bis zu elf Mitgliedern. Mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder muss Mitglied des Presbyteriums sein.

(3) Der Ausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder setzt sich zusammen aus sechs Mitgliedern des Presbyteriums, drei Elternvertreterinnen oder Elternvertretern und zwei Leiterinnen oder Leitern, bzw. Erzieherinnen oder Erziehern bzw. zwei Elternvertreterinnen oder Elternvertretern und drei Leiterinnen oder Leitern.

(4) Mitglieder des Presbyteriums sind als Gäste zugelassen.

(5) Der Ausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder stellt grundsätzliche Zielvorstellungen für die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen der Kirchengemeinde auf, das Presbyterium entscheidet und beauftragt den Ausschuss. Er leistet die Koordination mit dem Kreiskirchenamt, der Stadt Ahlen/dem Land NRW und mit anderen Trägern. Er informiert den GFA über alle Personalangelegenheiten. Er bereitet entscheidungspflichtige Vorgänge in Abstimmung mit dem GFA vor.

(6) In den Ausschuss für Diakonie können hauptamtlich im diakonischen Bereich tätige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter als zusätzliche beratende Mitglieder berufen werden.

(7) Der Ausschuss für Diakonie hat die Aufgabe, das diakonische Handeln der Kirchengemeinde anzuregen und zu fördern. Das Presbyterium bestellt für die Dauer seiner Amtszeit aus den Reihen des Diakonieausschusses nach Maßgabe des Diakoniegesetzes eine Diakoniepresbyterin oder einen Diakoniepresbyter. Die Diakoniepresbyterin oder der Diakoniepresbyter hat die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass der diakonische Auftrag in der Arbeit des Presbyteriums wahrgenommen wird.

(8) Der Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen stellt grundsätzliche Zielvorstellungen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auf. Das Presbyterium entscheidet und beauftragt den Ausschuss mit der Umsetzung.

§ 7

Grundsätze der Zusammenarbeit

Das Presbyterium, der Geschäftsführende Ausschuss, die Bezirksausschüsse und die Fachausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen sich die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung. Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden in gegenseitigem Einvernehmen entschieden. Wird ein Einvernehmen nicht erreicht, entscheidet das Presbyterium.

Diese Satzung tritt für einen Zeitraum von zwei Jahren (ab der nächsten Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt) in Kraft.

Ahlen, 6. April 2006

**Ev. Kirchengemeinde Ahlen
Das Presbyterium**

(L. S.) Espelöer Bohnet Manasse

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Ahlen vom 6. April 2006, Beschluss-Nr. 8c,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 10. Juli 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 22513/Ahlen 9

Satzung der Stiftung „Lebendige Steine. Stiftung der Ev. Kirchengemeinde Ummeln“

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Ummeln hat durch Beschluss vom 22. Mai 2006 die Stiftung „Lebendige Steine“ errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen und diakonischen Arbeit in der Kirchengemeinde. Als finanziellen Grundstock hat die Kirchengemeinde ein Stiftungskapital in Höhe von 123.000 € zur Verfügung gestellt.

Über ihre eigene fördernde Tätigkeit hinaus hat sich die Stiftung zum Ziel gesetzt, die Bereitschaft von Gemeindegliedern und Gruppen zur ehrenamtlichen Mitarbeit an dieser Aufgabe zu wecken und weiteres privates Engagement auf diesem Gebiet anzuregen.

Alle Personen, die die kirchliche und diakonische Arbeit in der Ev. Kirchengemeinde Ummeln fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Zuwendungen, Vermächtnisse und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1**Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

(1) Die Stiftung trägt den Namen „Lebendige Steine. Stiftung der Ev. Kirchengemeinde Ummeln“. Sie ist eine kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Ev. Kirchengemeinde Ummeln.

(2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bielefeld.

§ 2**Gemeinnütziger, mildtätiger, kirchlicher Zweck**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der kirchlichen und diakonischen Arbeit der Ev. Kirchengemeinde Ummeln.

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit,
- die Unterstützung der Tageseinrichtung für Kinder,
- diakonische Hilfe für Menschen in Not,
- die Förderung der Kirchenmusik,
- die Erhaltung der schönen, denkmalgeschützten Kirche und der anderen kirchlichen Gebäude.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3**Stiftungsvermögen**

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 123.000 €. Es wird als Sondervermögen der Ev. Kirchengemeinde Ummeln verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

(4) Die Stiftung kann im Rahmen ihres Zwecks auch andere rechtlich unselbstständige Stiftungen als Treuhänderin verwalten oder die treuhänderische Verwaltung von Stiftungsfonds übernehmen.

§ 4**Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(2) Bei Zustiftungen von 5.000 € und mehr kann die Zustifterin oder der Zustifter ein konkretes satzungskonformes Projekt benennen, das aus den Erträgen dieser Zustiftung gefördert werden soll. Ist diese Förderung nicht mehr möglich, sind die Erträge für satzungsgemäße Fördermaßnahmen zu verwenden.

(3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, so weit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5**Zweckgebundene Zuwendungen**

(1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.

(2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, so weit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 6**Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7**Stiftungsrat**

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Sie müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens drei Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 8

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresabrechnung, soweit dies nicht dem Kreiskirchenamt des Kirchenkreises Gütersloh bzw. einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes übertragen ist;
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifterinnen und Stifter;
- d) die jährliche Einladung der Stifterinnen und Stifter zu einer Zusammenkunft.

§ 9

Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich;
- b) Änderung der Satzung;
- c) Auflösung der Stiftung;
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z. B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 10

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig

und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde zugute kommen.

§ 11

Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Ev. Kirchengemeinde Ummeln, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bielefeld, 22. Mai 2006

Ev. Kirchengemeinde Ummeln Das Presbyterium

(L. S.) Roloff Schütter Schoon-Rohlfis

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Ummeln vom 22. Mai 2006, Beschluss-Nr. 3,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 20. Juni 2006

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: 21403/Ummeln 9

Satzung für die Stiftung Evangelische Kirche Waldbauer- Zurstraße, kirchliche Stiftung für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zurstraße

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung trägt den Namen Stiftung Evangelische Kirche Waldbauer-Zurstraße. Sie ist eine kirchliche Stiftung für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zurstraße.

(2) Sie ist eine unselbständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Breckerfeld-Waldbauer.

§ 2

Gemeinnützig, kirchlicher Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der kirchlichen Arbeit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zurstraße.

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Unterstützung der seelsorgerlichen Arbeit,
- die Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit,
- die Förderung kirchlich-kultureller Angebote (Frauen- und Männerarbeit, Kirchenmusik u. a.),
- die Unterstützung der Unterhaltung der evangelischen Kirche in Zurstraße.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht zunächst aus einer Teilfläche von ca. 200 m² aus dem kirchengemeindlichen Grundstück der Gemarkung Breckerfeld, Flur 44, Flurstück 1071 sowie des darauf befindlichen Gebäudes. Es wird als Sondervermögen der Kirchengemeinde verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

(4) Die Stiftung kann im Rahmen ihres Zweckes auch andere rechtlich unselbständige Stiftungen als Treuhänderin verwalten oder die treuhänderische Verwaltung von Stiftungsfonds übernehmen.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Zweckgebundene Zuwendungen

(1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.

(2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7

Stiftungsrat

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Sie müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. Mindestens zwei Mitglieder müssen, höchstens drei Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören. Vier Mitglieder müssen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zurstraße in ihren Grenzen zum Zeitpunkt der Stiftungserrichtung angehören.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 8

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresabrechnung, soweit dies nicht

dem gemeinsamen Kreiskirchenamt Hagen/Schwelm bzw. einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes übertragen ist;

- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifterinnen und Stifter;
- d) die regelmäßige Einladung der Stifterinnen und Stifter zu einer Zusammenkunft.

§ 9

Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen, Bevollmächtigungen sind möglich;
- b) Änderung der Satzung;
- c) Auflösung der Stiftung;
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z. B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Das Presbyterium und der Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 10

Anpassen an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Arbeit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zurstraße zugute kommen.

§ 11

Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12

Vermögensanfall bei Auflösung

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zurstraße, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat. Soweit das Vermögen aus dem Verkaufserlös von Grundvermögen der Kirchengemeinde besteht sowie aus dem diesem Vermögen zuzurechnenden Vermögenszuwachs, ist dieser Vermögensteil zu Gunsten des betreffenden Zweckvermögens als Kapitalvermögen anzulegen.

(2) Wenn die Stiftung in eine selbständige Stiftung umgewandelt wird, verbleibt das von der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zurstraße eingebrachte Grundvermögen bzw. dessen Verkaufserlös bei der Kirchengemeinde. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Breckerfeld, 27. April 2006

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zurstraße
Das Presbyterium**

(L. S.) Heil Poth Dörnen

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zurstraße vom 27. April 2006, Beschluss-Nr. 9.1,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 30. Juni 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Deutsch
Az.: 22158/Zurstraße 9

Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Crange und der Evangelischen Kirchengemeinde Wanne-Nord

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Crange und die Evangelische Kirchengemeinde Wanne-Nord – beide Kirchenkreis Herne – werden zu einer Kirchengemeinde

meinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Crange-Wanne“.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Crange-Wanne ist evangelisch-uniert (Lutherischer Katechismus).

§ 2

Die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Crange wird aufgehoben. Die 1. und 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Wanne-Nord werden 1. und 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Crange-Wanne.

§ 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Crange-Wanne ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Crange und der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Wanne-Nord.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

Bielefeld, 25. April 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Deutsch
Az.: Crange-Wanne 1 a

Die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Crange und der Evangelischen Kirchengemeinde Wanne-Nord, Kirchenkreis Herne, wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Arnsberg vom 27. Juni 2006 – Az.: 48.4-15 – staatlich genehmigt.

Pfarramtliche Verbindung der Ev. Kirchengemeinde Dahl und der Ev. Kirchengemeinde Rummenohl

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 11 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev. Kirchengemeinde Dahl und die Ev. Kirchengemeinde Rummenohl, beide Kirchenkreis Hagen, werden mit Wirkung vom 1. August 2006 pfarramtlich verbunden. Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Dahl und die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Rummenohl werden zu einer Pfarrstelle vereinigt.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle wird von den Presbyterien beider Kirchengemeinden nach den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts vorgenommen.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Bielefeld, 27. Juni 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 21113/Dahl 1 (1)

Urkunde über die Aufhebung der 3. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Herne

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Herne wird die 3. Kreispfarrstelle (Krankenhausseelsorge) aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Bielefeld, 4. Juli 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 22619/Herne VI/3

Urkunde über die Aufhebung der 10. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gütersloh

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Gütersloh, Ev. Kirchenkreis Gütersloh, wird die 10. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Bielefeld, 4. Juli 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 21127/Gütersloh 1 (10)

Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Langendreer

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Langendreer, Ev. Kirchenkreis Bochum, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Bielefeld, 4. Juli 2006

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
Dr. Hoffmann
(L. S.)
Az.: 21781/Langendreer 1 (2)

Urkunde über die Errichtung einer 13. Kreispfarrstelle im Ev. Kirchenkreis Münster

Auf Grund von § 1 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Ev. Kirchenkreis Münster wird eine 13. Pfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) errichtet. Die Pfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Bielefeld, 4. Juli 2006

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
Dr. Hoffmann
(L. S.)
Az.: 22443/Münster XI/13

Urkunde über die Errichtung einer 10. Kreispfarrstelle im Kirchenkreis Paderborn

Auf Grund von § 1 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Paderborn wird eine 10. Pfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) errichtet. Die Pfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Bielefeld, 4. Juli 2006

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
Dr. Hoffmann
(L. S.)
Az.: 21840/Paderborn VI/10

Urkunde über die Errichtung einer 13. Kreispfarrstelle im Kirchenkreis Unna

Auf Grund von § 1 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Unna wird eine 13. Pfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) errichtet. Die Pfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Bielefeld, 4. Juli 2006

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
Dr. Hoffmann
(L. S.)
Az.: 22796/Unna VI/13

Urkunde über die Änderung der Bezifferung sowie Bestimmung des Stellenumfanges der Kreisfarrstelle des Kirchenkreises Hattingen-Witten

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Kreisfarrstelle 2.2 (Ev. Religionslehre an Schulen) des Kirchenkreises Hattingen-Witten wird 7. Kreisfarrstelle des Kirchenkreises Hattingen-Witten.

§ 2

Die 7. Kreisfarrstelle des Kirchenkreises Hattingen-Witten wird als Pfarrstelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Bielefeld, 4. Juli 2006

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Hoffmann

Az.: Hattingen-Witten VI/7

Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Barop

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluss Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Barop, Kirchenkreis Dortmund-Süd, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Bielefeld, 4. Juli 2006

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Hoffmann

Az.: 21851/Barop 1 (2)

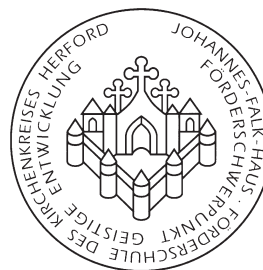
Bekanntmachung des Siegels des Johannes-Falk-Hauses – Förderschule des Kirchenkreises Herford, Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung –, Kirchenkreis Herford

Landeskirchenamt

Bielefeld, 12. 07. 2006

Az.: Herford Beih. I

Das Johannes-Falk-Haus – Förderschule des Kirchenkreises Herford, Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung –, Kirchenkreis Herford führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Ev.-Luth. Neustädter Marien-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld

Landeskirchenamt

Bielefeld, 12. 07. 2006

Az.: BI-Neustädter-Marien 9 S

Die Evangelisch-Lutherische Neustädter Marien-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Bladenhorst-Zion, Kirchenkreis Herne

Landeskirchenamt Bielefeld, 16. 06. 2006
Az.: Bladenhorst-Zion 9 S

Die Evangelische Kirchengemeinde Bladenhorst-Zion, Kirchenkreis Herne, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Boy-Welheim, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten

Landeskirchenamt Bielefeld, 12. 07. 2006
Az.: Bottrop-Boy-Welheim 9 S

Die Evangelische Kirchengemeinde Bottrop-Boy-Welheim, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Ev. Stephanus-Kirchengemeinde Holsterhausen, Kirchenkreis Herne

Landeskirchenamt Bielefeld, 07. 07. 2006
Az.: Stephanus-Holsterhausen 9 S

Die Evangelische Stephanus-Kirchengemeinde Holsterhausen, Kirchenkreis Herne, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Ev. Versöhnungs-Kirchengemeinde Lüdenscheid, Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg

Landeskirchenamt Bielefeld, 07. 07. 2006
Az.: LS-Versöhnung 9 S



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Welper- Blankenstein, Kirchenkreis Hattingen- Witten

Landeskirchenamt Bielefeld, 12. 07. 2006
Az.: Welper-Blankenstein 9 S

Die Evangelische Kirchengemeinde Welper-Blankenstein, Kirchenkreis Hattingen-Witten, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Persönliche und andere Nachrichten

Berufen sind:

Pfarrer Martin **A l b r e c h t** zum Pfarrer des Kirchenkreises Siegen, 15. Kreisfarrstelle;

Pfarrer Uwe **C r o n e** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Welper-Blankenstein, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Hattingen-Witten;

Pfarrer Dr. theol. Jens **D e c h o w** zum Pfarrer des Ev. Kirchenkreises Münster, 12 Kreisfarrstelle;

Pfarrer Ernst-Udo **M e t z** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Horst, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid;

Pfarrer Detlev **R u t h m a n n** zum Pfarrer des Kirchenkreises Herford, 13. Kreisfarrstelle;

Pfarrer Michael **T r o c k e l** zum Pfarrer des Kirchenkreises Herne, 9. Kreisfarrstelle;

Pfarrer Dr. Thomas **W i t u l s k i** zum Pfarrer der Ev. Kirche von Westfalen.

Freigestellt worden sind:

Pfarrer Ralf **B r o k f e l d**, 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gronau, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, für die Zeit vom 1. August 2006 bis 31. Juli 2009 infolge Übernahme eines Dienstes im Kirchenkreis Minden mit dem Aufgabeninhalt „Gemeindefarbeit und missionarische Projekte“ gemäß § 77 PfdG;

Pfarrer Christoph **K n e m e y e r**, 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Langendreer, Ev. Kirchenkreis Bochum, mit Wirkung vom 1. Juli 2006 infolge Übernahme eines Dienstes im Ev. Kirchenkreis Bochum mit dem Aufgabeninhalt „Krankenhausseelsorge“ gemäß § 77 PfdG;

Pfarrer Anke **S t a r n i t z k e**, Kirchenkreis Bielefeld, unter Verlust der Besoldung aus familiären Gründen (§ 78 Pfarrdienstgesetz) für die Zeit vom 1. August 2006 bis einschließlich 31. Juli 2007;

Herr Pfarrer Michael **W o h l r a b**, Kirchenkreis Minden, infolge Berufung für einen EKD-Auslandsdienst in Jerusalem für die Zeit vom 1. September 2006 bis einschließlich 31. August 2009.

In den Ruhestand getreten ist:

Pfarrer Winfried **B e s s e l**, Kirchenkreis Unna (6. Kreisfarrstelle), zum 1. August 2006.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Erhard **K u h n**, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Hertzen, Kirchenkreis Recklinghausen, am 27. Juni 2006 im Alter von 65 Jahren;

Pfarrer und Superintendent i. R. Werner **L a n g e**, zuletzt Pfarrer und Superintendent im Kirchenkreis Dortmund-West, am 19. Juni 2006 im Alter von 76 Jahren;

Pfarrer i. R. Hans-Joachim **M i e l c k e**, zuletzt Pfarrer im Kirchenkreis Gütersloh, am 19. Juni 2006 im Alter von 75 Jahren;

Pfarrer i. R. Martin **R a s o k a t**, zuletzt Pfarrer in der Ev.-ref. Kirchengemeinde Dahle, Kirchenkreis Iserlohn, am 26. Mai 2006 im Alter von 79 Jahren;

Pfarrer i. R. Horst **R e d e c k e r**, zuletzt Pfarrer im Kirchenkreis Herford, am 30. Mai 2006 im Alter von 63 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) Die Kreisfarrstelle, für die Bewerbungen an den Superintendenten des Kirchenkreises zu richten sind:

13. Kreisfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) des Ev. Kirchenkreises Münster, zum 1. August 2006.

b) Die Kreisfarrstellen, bei der das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:

10. Kreisfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) des Kirchenkreises Paderborn, zum 1. August 2006;

13. Kreisfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) des Kirchenkreises Unna, zum 1. August 2006.

Bewerbungen sind über die Superintendentin des Kirchenkreises an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

c) Die Gemeindepfarrstelle, bei der das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:

Kirchengemeinde mit Luthers Katechismus:

2. Pfarrstelle der Ev. Martins-Kirchengemeinde Espelkamp, Kirchenkreis Lübbecke, zum 1. August 2006.

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Kirchenkreises an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

Kirchenmusikalische Prüfung:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit hat nach Ablegung der entsprechenden Prüfung erhalten:

– als C-Kirchenmusiker (Posaunenchorleiter) im Nebenamt

Herr Arthur H a r d e r, 33428 Harsewinkel

Berufung zur Kreiskantorin:

Frau Kirchenmusikerin Bettina K n o r r e k wird mit Wirkung vom 1. Juli 2006 bis zum Ende der Synodalperiode zur Kreiskantorin des Kirchenkreises Dortmund-Süd berufen.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Müller, Hans Martin: „**Bekenntnis – Kirche – Recht. Gesammelte Aufsätze zum Verhältnis Theologie und Kirchenrecht**“; Jus Ecclesiasticum 79; Mohr Siebeck; Tübingen 2005; 460 Seiten; Leinen; ISBN 3-16-148797-4

Der Sammelband fasst knapp 30ig Aufsätze von Hans Martin Müller, zuletzt Professor für Praktische Theologie in Tübingen aus den Jahren 1974 bis 2002 zusammen. Die Arbeiten sind unabhängig von ihrer Entstehungszeit unter die Überschriften „Kirchenrecht und Bekenntnis“, „Kirchenbegriff und Kirchenverfassung“, „Theologie und Kirchenleitung“ sowie „Amt und Ämter in der Kirche“ sortiert. Die Reihe Jus Ecclesiasticum bürgt für eine hohe Druckqualität und bietet am Ende des Bandes die bibliographischen Nachweise.

Aus der Fülle der Themen ist auf zwei Fundstücke besonders hinzuweisen: Zum einen „Der Lehrbegriff der Leuenberger Konkordie und die Frage der Kirchengemeinschaft“ (1979), weil diese Frage auch im aktuellen Horizont der Entwicklung der Gemeinschaft Europäischer Kirche (GEKE) von Interesse ist. Müller beschreibt den Lehrbegriff der Leuenberger Konkordie (LK) als dynamisch und damit weder als statischen, doktrinären Begriff, noch als die Freiheit von Lehre, die Abwesenheit einer Lehrmeinung. Die

in der LK festgehaltene Gemeinsamkeit im Verständnis des Evangeliums nimmt die Gegensätze zwischen den Konfessionen nicht weg, enthebt sie aber einer Konfrontativen Verfestigung indem sie in den Dienst der Erkenntnis der evangelischen Wahrheit (zurück)gestellt werden. Die protestantischen Konfessionskirchen bieten geistige Heimat und widerlegen zugleich durch ihre Existenz den Irrglauben, es sei Aufgabe der Glaubenden eine weltumspannende Körperschaft eigenen Rechts zu schaffen, weil das Wesen der wahren Kirche dann zu „toter Observanz“ verkäme (S. 27). Die LK eröffnet durch diese Selbstbeschränkung der Konfessionskirchen eine zukunftssträchtige Form des Miteinanders und macht Kirchengemeinschaft sichtbar, die die Identität der Konfessionskirchen nicht auflöst.

Zum anderen sei auf den bisher unveröffentlichten Vortrag „Kirchenverfassung und Kirchenreform (1997)“ hingewiesen, der am Anfang der inzwischen alle Gliedkirchen der EKD erfassten Reformübungen steht. Die Vorgegebenheiten einer Kirchenverfassung – m. a. W. das, was einen solchen Kirchenrechtstext von konstitutiven Dokumenten anderer Rechtspersonen unterscheidet – macht Müller mit einem dem Altvizepräsidenten der Hannoverschen Landeskirchen zugewiesenen Zitat deutlich: „Was unterscheidet ein Landeskirchenamt von einer Oberpostdirektion?“ Beide dienen einer Institution, die auf Kommunikation unter den Menschen hin angelegt ist, die von der Überbringung guter und weniger guter Nachrichten lebt und nach festgelegten Regeln und Gesetzen funktioniert. Diesen Aufmacher versteht der Autor nicht als flachen rhetorischen Aufmacher, sondern nimmt ihn zum Anlass die Grundzüge einer evangelischen Kirchenverfassung von der Reformation her nachzuzeichnen.

Der Band ergänzt in gebündelter und schon deshalb geeigneter Form jede theologisch-kirchenrechtliche Bibliothek und gewährt in gut lesbarer Form Einblick in den weit gesteckten Arbeitshorizont des Autors und zugleich die Themen, die Kirche und Theologie in den letzten 30 Jahren befasst haben.

Dr. Hans-Tjabert Conring

Grziwotz/Lüke/Saller: „**Praxishandbuch Nachbarrecht**“; C. H. Beck; München 2005; 1. Auflage; 528 Seiten; gebunden; 52 €; ISBN 3-406-51677-7

Schon im Vorwort weisen die Autoren darauf hin, dass die Deutschen immer häufiger vor Gericht ziehen, wenn sie mit dem Nachbarn nicht mehr klar kommen. Mehrere hunderttausend Streitigkeiten werden jährlich vor deutschen Gerichten ausgetragen. Nahezu jeder zweite Streit entzündet sich an Geräuschen, Babygeschrei, Partylärm und Froschquaken, ansonsten stehen Streitigkeiten wegen hässlicher Gartenzwerge, Grillqualm, überhängende Zweige usw. im Vordergrund. Damit die Streitigkeiten nicht eskalieren und heimlich Gartenzwerge und Büsche geköpft oder Pflanzen vergiftet werden, sollte man rechtzeitig das Praxishandbuch Nachbarrecht heranziehen, um sich umfassend, objektiv, praxisnah über

die Rechtslage zu informieren. Gleichzeitig geben die Autoren auch Vorschläge zu einer einvernehmlichen Streitbeilegung, beschreiben die landesrechtlichen Schlichtungsmodelle und erläutern den Rechtsweg zu den Zivil- und Verwaltungsgerichten. Die Materie des Nachbarrechts wird anhand der unterschiedlichen Themenbereiche unter Berücksichtigung der landesrechtlichen Regelungen gut aufbereitet. Beispielsweise informieren die Autoren über Grenzverhältnisse und Grenzeinrichtungen, Überbau, Immissionschutz, Gefahr durch drohenden Gebäudeeinsturz oder über das Notwegrecht. Probleme mit Bäumen und Sträuchern werden ausführlich dargestellt, ebenso erfährt man, was das Hammerschlags- und Leiterrecht in einem fremden Garten bedeutet. Über 30 Mustertexte zu den Themen „Grenzfeststellungsverträge, Überbau, Notweg und Grunddienstbarkeiten“ sowie mehrere Muster-Vereinbarungen zur Beilegung von Nachbarstreitigkeiten runden das Werk ab.

Für kirchliche Verwaltungen bietet das empfehlenswerte Handbuch übersichtlich aufbereitete Informationen zur Rechtslage sowie viele Hinweise auf alternative Konfliktlösungsvorschläge, die bei Streitigkeiten dazu beitragen können, das Streitpotenzial zu entschärfen und zu einem besseren Miteinander mit den Nachbarn zu kommen.

Reinhold Huget

Pippke/Gourmelon/Meixner/Mersmann: **„Organisation“**; Carl Heymanns Verlag; 2005; 248 Seiten; Preis 19,80 €; ISBN 3-452-26078-X

„Öffentliche Verwaltungen sind in den letzten Jahrzehnten immer häufiger und offensichtlich auch immer schnelleren Veränderungen unterworfen. Diese betreffen politische, institutionelle, organisatorische, personelle, technologische und finanzielle Aspekte.“ Diese Aussagen im Vorwort der Autoren lassen sich inhaltsgleich auf alle kirchlichen Institutionen übertragen, in denen das Diktat leerer Kassen zunehmend die Diskussion über straffere und schlankere Organisation in den Vordergrund rückt.

Bereits eine Vielfalt von Publikationen beschäftigt sich mit den immer aktuellen Fragestellungen zur Organisation. Dieses Buch ergänzt als Kompendium das bestehende Angebot auf sinnvolle Weise. In diesem ersten Band der neuen Reihe „Management im öffentlichen Sektor“ beschränken sich die Autoren bewusst auf die Thematiken der Organisationsorganisation; Aspekte des Verwaltungshandelns werden in einem zweiten Band behandelt.

Inhaltlich werden in erster Linie die klassischen Ansätze der Organisation der öffentlichen Verwaltung beschrieben. Darüber hinaus trägt das Buch dem Wandel zur Organisation in der öffentlichen Verwaltung in der Weise Rechnung, indem es die dynamische Entwicklung, die die öffentliche Verwaltung im Bereich der Organisationsorganisation seit Jahren durchläuft, eingängig beschreibt: Längst haben sich Behörden privatwirtschaftlichen Betrieben zunehmend angenähert und folgen betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Auch wenn sich nicht alle vorgestellten

Lösungsansätze der staatlichen Verwaltungen eins zu eins auf die kirchlichen Verwaltungen übertragen lassen, bietet das Buch dem Leser dennoch eine Fülle von konstruktiv nutzbarem Gedankengut.

Das Werk zeichnet sich durch einen logischen Aufbau sowie eine verständliche Schreibweise aus. Die gute Lesbarkeit wird dadurch unterstützt, dass die Autoren bewusst auf die zusätzliche Nennung der weiblichen Wortformen verzichtet haben. Der Text wird durchgängig von anschaulichen Grafiken und Tabellen begleitet, ohne dass er von diesen überfrachtet wird. Bestechend sind die Geradlinigkeit und Schnörkellosigkeit, mit denen dem Leser die Inhalte vermittelt werden: Kurz, klar und knapp auf den Punkt gebracht. Man merkt, dass die Autoren ihr Handwerk verstehen. Das Buch gliedert sich in acht Kapitel: 1. Grundlagen der Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre, 2. Einführung in die Organisationsorganisation, 3. Systemelemente der Organisation, 4. Stelle, 5. Aufbauorganisation, 6. Ablauforganisation, 7. Organisationsuntersuchung und -entwicklung und 8. Verwaltung im Wandel. Am Ende jedes Kapitels findet sich ein Hinweis auf weiterführende Literatur. Die Kapitel selbst sind sehr übersichtlich untergliedert, sodass der Leser ihn speziell interessierende Themen schnell auffindet. Der Anhang beinhaltet die für die Organisationsarbeit wichtigsten Musterpläne, Vordrucke, Kurzbeschreibungen und Checklisten.

Das Buch kann sowohl den Dozenten als auch den Teilnehmenden an kirchlichen Verwaltungslehrgängen als Lehrbuch sehr gut an die Hand gegeben werden. Es eignet sich darüber hinaus auch in hervorragender Weise für Berufsanfänger und angehende Praktiker, die sich ein solides Wissensfundament für die Organisationsarbeit anlesen wollen. Natürlich macht das Kompendium für den letztgenannten Personenkreis nicht das notwendige Studium weiterführender Literatur oder die Teilnahme an Lehrgängen entbehrlich. Erfahrene Organisatoren werden daher in dem Buch inhaltlich nicht viel Neues entdecken können, es aber als allgemeines Nachschlagewerk nutzen können.

Fazit: Das Buch kann jedem, der mit der spannenden Materie „Organisation“ zu tun hat, als Lern-, Lese- und Nachschlagewerk uneingeschränkt empfohlen werden.

Achim Brinker

Ackermann, Josef: **„Dietrich Bonhoeffer – Freiheit hat offene Augen. Eine Biographie“**; Gütersloher Verlagshaus; Gütersloh 2005; 303 Seiten; 22,95 €; ISBN 3-579-07109-2

Am 4. Februar 2006 war der 100. Geburtstag von Dietrich Bonhoeffer. Aus diesem Anlass veröffentlichte der Historiker und Publizist Josef Ackermann eine neue Biographie über den bekannten und weltweit geachteten Theologen und Widerstandskämpfer. Wichtige Informationen über Bonhoeffer und seine Familie erhielt der Vf. von der Familie der Zwillingsschwester Bonhoeffers, Leibholz-Bonhoeffer, mit der dieser seit vielen Jahren befreundet ist. Gegenstand

der Biographie ist nicht die theologische Entwicklung Bonhoeffers, sondern der Lebenslauf, der sachgerecht in den entsprechenden zeitgeschichtlichen Zusammenhang eingeordnet wird. Besonderes Gewicht bei der Deutung des Lebensweges legt der Vf. auf die Darstellung von Bonhoeffers „Kampf um den Erhalt der christlichen Werte“ (S. 13). Der Band enthält zahlreiche Bilder und ist in einer leicht lesbaren Sprache verfasst.

Der Vf. gliedert seine Biographie nach einzelnen markanten Lebensabschnitten in dreizehn Kapitel. Dabei gelingt es ihm, alle Bereiche von Bonhoeffers Leben, vom Vikariat, über den Widerstandskämpfer bis hin zu der Beziehung zu Maria von Wedemeyer, seiner Verlobten, sinnvoll miteinander in Beziehung zu setzen, sodass daraus eine lesenswerte Biographie entstanden ist. In der Biographie erscheint Bonhoeffer als ein „Vorbild für uns, weil er vorgelebt hat, wie die Verantwortung des Christen gegenüber dem schutzlos Ausgelieferten wahrgenommen werden muss. Insofern gehört Bonhoeffer als verantwortungsbewusste, kämpferische Persönlichkeit, die für die Freiheit und Würde des Menschen mit dem eigenen Leben eingetreten ist, zu den prägenden Vorbildern der menschlichen Gesellschaft im 20. Jahrhundert“ (S. 14).

Innerhalb der Biographie nimmt das Standgerichtsverfahren gegen Bonhoeffer einen breiten Raum ein. Den Vorsitz in dem Verfahren übernahm SS-Richter Dr. Otto Thorbeck, die Anklage Walter Huppenkoth. Für Ackermann steht außer Frage, dass das Gericht weder zuständig noch ordnungsgemäß zusammengesetzt war. Unstrittig ist für ihn auch, dass Adolf Hitler die Tötung der „Abwehrmänner“, zu denen auch Bonhoeffer zählte, persönlich angeordnet hat. In Nachkriegsprozessen wurden dann die beiden genannten Juristen zu Haftstrafen verurteilt, allerdings hob der Strafsenat des Bundesgerichtshofes 1956 die Urteile gegen beide Juristen wegen ihrer Mitwirkung an den Todesurteilen wieder auf. Lediglich Huppenkoth wurde wegen seiner Beteiligung an einer nicht ordnungsgemäßen Hinrichtung verurteilt. In Jahre 2002 urteilte der Präsident des Bundesgerichtshofes, Günter Hirsch, über dieses Urteil: „Für dieses Urteil des Bundesgerichtshofes muss man sich schämen!“ (S. 259).

Das Buch eröffnet neue Einblicke in den Lebensgang von Dietrich Bonhoeffer, daher kann die Lektüre von Ackermanns Bonhoeffer-Biographie nur empfohlen werden.

Dr. Dirk Fleischer

Honecker, Martin: **„Glaube als Grund christlicher Theologie“**; Kohlhammer Verlag; Stuttgart 2005; broschiert; 216 Seiten, 22 €, ISBN 3-17-018525-X

Worüber muss sich theologisches Denken Rechenschaft geben, wenn es sowohl wissenschaftlich als auch daseinsorientierend sein will? Den mit dieser Rechenschaft verbundenen fundamentaltheologischen Fragen geht der emeritierte Bonner Systematiker Martin Honecker in seinem lesenswerten Buch

„**Glaube als Grund christlicher Theologie**“ nach. Gegenstand der hier vorgelegten Untersuchungen ist vor allem der evangelische Glaubensbegriff. Ausgangspunkt seiner Reflexionen ist die Besonderheit des christlichen Glaubens, die Honecker entsprechend den theologischen Begründungsverfahren pointiert herausarbeitet. Letztendlich steht jedoch nicht der Glaubensbegriff, sondern die Gottesfrage in ihrer aktuellen Bedeutung im Mittelpunkt des Buches. Diese Frage wird vom Verfasser vor dem Hintergrund der Theologiegeschichte und der neuzeitlichen Theologie- und Religionskritik prägnant entfaltet und in ihren Konsequenzen sachgerecht und kenntnisreich beschrieben. Unzweifelhaft ist dabei für ihn, dass bestimmte christliche Lehren einer grundlegenden Veränderung und Neuinterpretation bedürfen, so z. B. die Satisfaktionslehre (S. 170 ff.). Denn: „Seit der Aufklärung und der Ausarbeitung der historischen Kritik sind die Fundamente der Theologie strittig und brüchig geworden“ (S. 18).

Das zu besprechende Buch ist kein systematischer Entwurf, vielmehr verfolgt der Verfasser einen phänomenologischen Ansatz, indem er Begriffe, Themen und Fragen zum Gottes- und Glaubensbegriff beschreibt. Dabei achtet er stets darauf, dass Theologie eine kontextuelle Wissenschaft ist, die auch abhängig ist von den konkreten Interessen und Bedürfnissen der Adressaten, d. h. den Mitgliedern einer Konfessionskirche. Ein Personen- und ein Sachregister runden den gelungenen Band ab.

In den drei ersten Kapiteln des Buches geht es um Begriffsklärungen: Eingehend erläutert Honecker zunächst den Begriff Theologie. Nach einem Gang durch die Begriffsgeschichte expliziert er die aktuelle Aufgabe von Theologie mit Hilfe von drei Relationen. So unterscheidet er einen Bezug zur Wissenschaft, einen zur Gesellschaft/Öffentlichkeit und einen zur Kirche. Zurecht betont er: „Alle Theologie ist geschichtlich bedingt, kontextuell. Geschichtlichkeit und Kontextualität kennzeichnen Theologie. Die Theologie hat im Zeitgespräch Position zu beziehen, ist also in diesem Sinne ‚positionelle‘ Theologie“ (S. 36). Im Anschluss an die Reflexionen zum Theologiebegriff untersucht der Verfasser den Religionsbegriff und erläutert den Begriff Ideologie, wobei auch die Unterschiede zwischen Religion und einer Ideologie verdeutlicht werden. Erst im vierten Kapitel beschäftigt er sich dann mit dem Glaubensbegriff. Unstrittig ist für ihn, dass der Glaube, der in keiner anderen Religion eine solche Bedeutung besitzt wie im Christentum, die Voraussetzung von Theologie ist. Die Kirchlichkeit und die Wissenschaftlichkeit der Theologie erörtert das nächste Kapitel. Die Vorgaben evangelischer Theologie, die in der Formel „Schrift und Bekenntnis“ zusammengefasst sind, werden im sechsten Kapitel dargestellt. Das siebte Kapitel behandelt dann das „grundlegend Christliche, das Fundamentale“. In diesem Teil der Schrift werden der Glaubensgrund, die Fundamentalartikel, die Hierarchie der Wahrheiten, die Bedeutung des Evangeliums oder die Frage nach Wesen des Christentums bedacht.

Die drei letzten Kapitel beleuchten schließlich die Themen „Vernunft und Offenbarung“, „Grundworte des Glaubens“ und „Wahrheit – die letzte offene Frage“.

„Von einem evangelischen Theologen und Christen ist ein eigenes Urteil zu erwarten. Um sich selbst ein Urteil bilden zu können, bedarf es neben einiger Grundkenntnisse einer Orientierung an Beurteilungsmaßstäben, an theologischen Kriterien“ (S. 10). Ein solches Wissen und solche Orientierungen werden von Honeckers Buch ohne Zweifel vermittelt.

Dr. Dirk Fleischer

Böhlemann, Peter: **„Wie die Kirche wachsen kann und was sie davon abhält“**; Verlag Vandenhoeck und Ruprecht; Göttingen 2006; 140 Seiten; Taschenbuch, 14,90 €; ISBN 3-525-60424-6

Nach kirchenamtlichen Prognosen hat sich die Ev. Kirche in Deutschland darauf einzustellen, in den nächsten 25 Jahren ein Drittel ihrer Mitglieder und die Hälfte ihrer Finanzkraft zu verlieren. Damit steht die Kirche vor der gewaltigen Aufgabe eines umfassenden strukturellen Rückbaus. Mit welchem Recht lässt sich angesichts dieser Entwicklung, die von niemand ernsthaft bestritten wird, begründet von einem Wachstum der Kirche schreiben?

Pfarrer Dr. theol. Peter Böhlemann, Dozent am Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung unserer Landeskirche und Leiter des Bereichs Pastorkolleg, hat zu dieser Frage jetzt ein Buch veröffentlicht, mit dem er – ohne ihn ausdrücklich zu zitieren – ein Wort des Magdeburger Bischofs Axel Noack aufgreift: „Eine Kirche, die aufhört wachsen zu wollen, gibt sich selbst auf“. Böhlemann versteht sein Buch als eine Liebeserklärung an seine Kirche, der zwar tiefgreifende Umgestaltungsprozesse bevorstehen: für die er aber von den Verheißungen Gottes her ein noch längst nicht ausgeschöpftes Wachstums-Potential sieht. Gott will auch heute das Wachstum seiner Kirche – das ist Böhlemanns Grundüberzeugung. Ohne theologisch näher auszuführen, was dieses zentrale biblische Wort hinsichtlich seiner quantitativen bzw. qualitativen Bedeutung aussagt, gilt die Erkenntnis: Wachstum ist Ausdruck von Leben – und Gott hat seiner Kirche Leben verheißt. Wir Menschen können das der Kirche verheißene Wachstum fördern oder behindern; bewirken hingegen können wir es nicht. Das bleibt Gott in seiner Souveränität vorbehalten.

Im ersten Teil seines Buches entfaltet Böhlemann zwölf Prinzipien, die Kennzeichen von wachsenden Gemeinden sind. Dabei greift er auf Erfahrungen der anglikanischen Kirche Englands zurück, die er als nachahmenswert auf unsere volksskirchliche Situation in Deutschland überträgt. Abbildungen, sowie Grafiken und Tabellen lockern dabei den Text auf und unterstreichen die Ausführungen. Darüber hinaus schließt jedes Kapitel mit einer kurzen Zusammenfassung, in der die Kerngedanken des zuvor Ausgeführten noch einmal in prägnanter Form zugespitzt werden.

Im zweiten Teil geht Böhlemann auf Faktoren ein, die geistliches Wachstum in der Kirche behindern. Die dabei in den Überschriften zu einigen Kapiteln formulierten Alternativen erscheinen nicht unbedingt überzeugend: Etwa wenn der Autor „Diskussion“ und „Mission“ in einen Gegensatz zueinander stellt oder den Begriff „Wachstum“ theologisch für eindeutiger bzw. angemessener hält als den – zugegeben etwas aus der theologischen Mode geratenen – Begriff des „Gemeindeaufbaus“. Auch die Kritik an dem Mitarbeiterbegriff – so wie Böhlemann ihn interpretiert, wird nicht alle Leserinnen und Leser seines Buches überzeugen. Diese Anmerkungen sollen jedoch nicht den Eindruck schmälern, dass sich auch in diesem Teil des Buches viele für die kirchliche Praxis beherrigenswerte Einsichten wieder finden.

Im knappen Schlussteil des Buches werden in wünschenswerter Nüchternheit und Schärfe die aktuellen Herausforderungen für die Kirche heute benannt. In einem geradezu atemberaubenden Tempo muss die Kirche den Übergang „von der Volkskirche des 20. Jahrhunderts zur Profilkirche des 21. Jahrhunderts“ gestalten, neues Vertrauen lernen und den Glauben an Jesus Christus als dem Herrn der Kirche vertiefen lassen. Für diesen Übergang wünscht Böhlemann, dass die Kirche bereit ist, 20 % ihrer Energien und finanziellen Ressourcen in die Entwicklung von Perspektiven für die Zukunft zu investieren. Er ist davon überzeugt, dass sich „das volksskirchliche System in seiner gegenwärtigen Form nur noch wenige Jahre aufrechterhalten lässt“.

Allen, denen die Zukunft der Kirche am Herzen liegt und die insbesondere an ihrer Basis – d. h. in den Gemeinden – an ihrer Umgestaltung und Erneuerung mitwirken wollen, sei dieses Buch mit seinen vielen praktischen Anregungen und Impulsen empfohlen. Es eignet sich besonders auch als Grundlage von Gesprächen und Beratungen in Pfarrere Arbeitskreisen und Presbyterien.

Klaus Jürgen Diehl

Horn, Reinhard/Walter, Ulrich: **„Mit dem Friedenskreuz durchs Kirchenjahr, Lieder, Geschichten, Gebete und Rituale“**; Kontakte Musikverlag; Lippstadt 2006; Buch: 160 Seiten; 17,80 €; ISBN 3-89617-173-9; CD: Spielzeit 70 Minuten; 13,50 €; ISBN 3-89617-174-7; Verlag Junge Gemeinde; Leinfelden Echterdingen 2006; Buch: ISBN 3-7797-0531-1; CD: ISBN 3-7797-0532-X

Was den beiden Autoren anschaulich und hilfreich gelungen ist: Ein Friedenskreuz ohne moralischen Zeigefinger, aber mit liebevollem, bibelbezogenem Tiefgang, ohne lineare Handlungsanweisungen, aber mit einem offenen Bewusstsein für die vielfältigen Einsatzmöglichkeiten an unterschiedlichen Orten und Zeiten mit Kindern in den Kirchen.

Die Geschichten und Gebetstexte, die Lieder und kreativen Vorschläge sowie die Skizzen und Grafiken werden durchweg dem artikulierten Anspruch im Vorwort gerecht, „das Schwere leicht“ zu sagen. Fundamentale christliche Anliegen werden dabei weder

banalisiert noch „verkindscht“. Die Taufe wird beispielsweise mit allem Ernst als Teilhabe am Kreuz Christi, an Tod und Auferstehung angesehen und „vermittelt“. Derlei elementares Sakramentsverständnis wird Kindern gegenüber gern verschwiegen, verwässert oder weichgespült durch noch ein Schäfchen, Tröpfchen oder Engelchen. Dieses Buch beweist, dass Kinder Theologie mit Händen fassen und begreifen können, gibt tragende Leitgedanken und unterstützt durch katechetische und liturgische Impulse.

Aus dem Buch sprechen Verständnis und Erfahrungen für die verschiedenen Situationen und Rahmenbedingungen in der Kirche mit Kindern. Es gibt vollständige Einheiten und Ablaufvorschläge, z. B. einen kompletten Ostergottesdienst (S. 84 ff.), aber auch Elemente, die wie Bausteine zu nehmen sind. Dazu zählen auch die einfachen Kopiervorlagen.

Die Ideen sind präzise und nachvollziehbar, allerdings gleichzeitig offen für eigenes Weiterdenken und -entwickeln je nach Situation und Bedarf vor Ort. Die vier Elemente der Krone des Friedenskreuzes können, z. B. angesehen als die vier Buchstaben des he-

bräischen Gottesnamens, anregen, über verborgene und offenbare Seiten Gottes nachzudenken, ins Gespräch zu kommen. . . .

Mit Blick auf das 7. Kapitel „Brot“ – aber auch schon vorher im 4. Kapitel S. 80 ff. Emmaus – können Entscheidungsfreude, Verantwortungsbewusstsein und Mut einen verheißungsvollen Weg zum Thema: „Abendmahl mit Kindern“ bahnen. Im Buch ist der auffallend große, umfang-, bild- und facettenreiche Teil über Aspekte und Entfaltungen zur Taufe sicherlich auch eine Hommage an die Ökumene.

Die Musik, die Lieder sind m. E. kindgemäß, leichtfüßig und schwungvoll. Die vorwiegend fröhlichen Rhythmen können in tänzerische Bewegungen münden. Die CD lehrt und erfreut gleichermaßen, besonders musikalische Laien wie mich.

Ein Bibelstellenregister und ein Stichwortverzeichnis könnten den ohnehin einfachen und zugänglichen Umgang noch optimieren. Nicht nur deshalb ist eine weitere Auflage und breite Auf- und Annahme in der Praxis wünschenswert.

Kerstin Othmer-Haake



Kirchliches Amtsblatt Westfalen

Printausgabe
mit Archiv-CD

Offizielles kirchliches Mitteilungsblatt
der Evangelischen Kirche
von Westfalen.

Kirchliches Amtsblatt
der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 8 Bielefeld, 31. August 2005

	Inhalt
Kirchenplan für das Jahr 2006	166
Kirchliches Arbeitsrecht	167
1. Arbeitsrechtserhebung über verbotene generelle Abweisungen von gelandeten Kirchlichen Arbeitsangehörigen in die Sport- und Kulturvereinbarung gebäude	169
II. Arbeitsrechtserhebung zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Beziehungen zwischen kirchlichen Auszubildenden (ArbeitsO)	170
Gebarung von Beihilfen in kirchlichen Gehalts- und Tarifverträgen	170
Neuauflageverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in kirchlichen Gehalts- und Tarif- verträgen	171
Geschäftsführung des Verwaltungsamtes des Generalvikars Kirchenbezirk mit Sonderrecht zugewiesenen kirchlichen Kommunikationsstellen (Kirchen- kommunikationsstellen)	174
Richtlinien gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 4 Finanz- verordnungen für die Arbeit der Kirchlichen Arbeitsstellen (KLA-Grundsätze)	178



Monatlich aktuelle Infos

- Arbeitsrechtsreglungen
- Kirchengesetze, Verordnungen, Ordnungen, Richtlinien, Ausführungsbestimmungen
- Fortbildungsangebote
- Stellenausschreibungen (Pfarrstellen und Kirchenmusikerstellen)
- Persönliche Nachrichten der Theologinnen und Theologen
- Rezensionen zu neuerschienener Literatur (Kirchenrecht, Theologie u. a.)

Plus Archiv-CD-ROM

- Alle kirchlichen Amtsblätter ab 1999
- Schnellsuche
- Volltextsuche
- Übernahme von Texten nach Word etc.
- Erscheinungsweise jährlich, jeweils zum Jahresanfang
- Einzelplatzversion, auch netzwerkfähig

Preise

- 12 Hefte als Jahresabo 25,00 € (inklusive Versand)
- Einzelpreis pro Ausgabe 2,50 € (inklusive Versand)
- Archiv-CD-ROM für Jahresabos kostenlos
- Archiv-CD-ROM für Nichtabonnenten 3 € (zzgl. 3 € für Verpackung und Versand)

Bestellen Sie Ihr persönliches Exemplar des Kirchlichen Amtsblattes

Faxen Sie uns diese Seite mit Ihren Angaben zur Bestellung **(05 21/594-129)**

Ja, ich bestelle _____ Expl. des Jahresabos mit ca. 12 Ausgaben zum Preis von **25,00 €** inklusive Versand, zusätzlich am Jahresanfang kostenlos die Archiv-CD-ROM.

Ja, ich bestelle _____ Expl. der Archiv-CD-ROM-Einzelplatzversion zum Preis von **3,00 €** zuzüglich 3,00 € Verpackungs- und Versandkosten.

Ja, ich bestelle _____ Expl. der Ausgabe _____ zum Preis von **2,50 €** inklusive Versand.

Jahresabo und Bezug der Archiv-CD sind kündbar bis zum 15.11. zum Jahresende.

Name _____

Institution _____

Straße/Nr. _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Datum/Unterschrift _____

Oder bestellen Sie bitte bei:

Landeskirchenamt Bielefeld, z. Hd. Frau Barthel, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, Telefon 05 21/594-319

E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Der neue HKD-Festnetzvertrag:

Kostenlos untereinander telefonieren - deutschlandweit im Festnetz



Ab sofort können Einrichtungen der Evangelischen Kirche und der Diakonie im Festnetz deutschlandweit kostenlos untereinander telefonieren:

Mit dem neuen Festnetz-Rahmenvertrag zwischen der HKD und der **T-Systems Deutsche Telekom AG**.

Weitere Vorteile:

- Sonderkonditionen zum restlichen Festnetz
- sekundengenaue Abrechnung ins deutsche Festnetz
- Rechnung und Kostenstellenausweisung aus einer Hand
- höchste Netzverfügbarkeit

Kostenlose Berechnung Ihrer Einsparung ab 300,- Euro monatlichem Rechnungsvolumen

Preise in	CT/Min:
Netzintern:	0,00
Stadt:	1,90
Deutschland:	2,50
in Mobilnetze:	ab 14,90

günstige DSL-Business-Preise inkl. Flatrate

Tarifblätter und Beitrittsvereinbarung für angemeldete Kunden im www.kirchenshop.de
Informieren Sie sich bei Marko Schneider: Tel. 0431/6632-4724, marko.schneider@hkd.de

Telefonie • Bürobedarf | Arbeitsmittel • Mobilität • Hard- und Software | Drucktechnik • Finanzierungen | Versicherungen | Beratung • Lebensmittel • Medicalproducts • Möbel | Inneneinrichtung • Reinigung

HKD Handelsgesellschaft für
 Kirche und Diakonie mbH
 Postfach 2320
 24022 Kiel

Tel. (04 31) 66 32-47 01
 Fax (04 31) 66 32-47 47
info@hkd.de
www.hkd.de



www.kirchenshop.de

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
 Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
 Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
 Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnentenverwaltung: Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: Graphischer Betrieb Gieseking GmbH & Co. KG, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 25 € (inklusive Versandkosten); der **Einzelpreis** beträgt 2,50 € (inklusive Versandkosten).

Die **Archiv CD-ROM** 1999 bis 2005 ist für Abonnenten kostenlos, für Nichtabonnenten beträgt der **Einzelpreis** 3 € (zzgl. 3 € Verpackungs- und Versandkosten).

Die **Kündigung** des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i.d.R. monatlich